



TARIF- BESTIMMUNGEN ÜBER DEN NRW-TARIF

Gültig ab dem 01.06.2026



TARIFBESTIMMUNGEN ÜBER DEN NRW-TARIF

**Herausgeber: Kompetenzcenter Marketing NRW
bei der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH,
Deutzer Allee 4, 50679 Köln**

Gültig ab 01.06.2026

INHALTSVERZEICHNIS

1	Geltungsbereich	5
1.1	Anwendungsbereich	5
1.2	Geltungsbereich von eezy.nrw (NRW-eTarif)	5
1.3	Geltungsbereich des konventionellen NRW-Tarifs	6
2	Tickets des NRW-Tarifs	6
2.1	eezy.nrw (NRW-eTarif)	6
2.1.1	Nutzungsvoraussetzungen	6
2.1.2	Fahrdauer und Fahrtberechtigung	6
2.1.2.1	Beginn, Ende und Dauer einer Fahrt	6
2.1.2.2	Fahrtberechtigung	7
2.1.3	Fahrpreisberechnung für einzelne Fahrten	7
2.1.4	Preisdeckel	8
2.1.4.1	Preisdeckel für eine Fahrt	8
2.1.4.2	Preisdeckel für 24 Stunden	9
2.1.4.3	Preisdeckel für einen Monat	9
2.1.5	Zubuchungen	9
2.1.5.1	Zubuchungsoptionen	9
2.1.5.2	Preisdeckel für eine Fahrt	10
2.1.5.3	Preisdeckel für 24 Stunden	10
2.1.5.4	Preisdeckel für einen Monat	10
2.1.6	Fahrausweisprüfung	10
2.1.7	Erstattungen	10

2.2	Tickets des konventionellen NRW-Tarifs	11
2.2.1	Für eine Fahrt	11
2.2.1.1	EinzelTicket NRW Erwachsene	11
2.2.1.2	EinzelTicket NRW Kind	11
2.2.1.3	NRWupgrade1.KlasseFahrt	11
2.2.1.4	EinfachWeiterTickets NRW	12
2.2.2	Für 24 Stunden	13
2.2.2.1	24hTicket NRW Single	13
2.2.2.2	24hTicket NRW 5 Personen	13
2.2.2.3	24hFahrradTicket NRW	14
2.2.3	Für einen Monat (Abonnement)	14
2.2.3.1	NRWupgradeFahrradMonat	14
2.2.3.2	NRWupgrade1.KlasseMonat	15
2.2.4	Weitere Tickets	17
2.2.4.1	Ferienticket NRW Sommer/Ostern/Winter/Herbst	17
2.2.4.2	TeilnehmerTicket NRW	18
2.2.4.3	SemesterTicket NRW	19
2.2.5	Weitere Bestimmungen zu den Tickets des konventionellen Tarifs	22
2.2.5.1	Konventionelle Tickets als OnlineTicket	22
2.2.5.2	Angaben zur Person/Lichtbildausweis	22
2.2.5.3	Konventionelle Tickets als HandyTicket	22
2.2.5.4	Identifikations-/Kontrollmedium und/oder Angabe zur Person/Lichtbildausweis	22
2.2.5.5	Nutzung der 1. Klasse	22
2.2.5.6	Mitwirkungspflichten der Kunden	22
3	Erstattung/Umtausch	22
3.1	Erstattung	22
3.2	Umtausch	23
3.3	Weiterführende Regelungen bei Zeitfahrausweisen	23
3.4	Weitere Bestimmungen	23
3.5	Abwicklung	23
3.6	Überleitungsregelungen nach Tarifmaßnahmen	24
4	KombiTickets	24
5	Beförderung von Schwerbehinderten	24
6	Sonderangebote	24

7	Sonstige Bestimmungen	24
7.1	Zuschlagpflichtige Verkehre	24
7.2	Platzreservierungen	24
7.3	Gültigkeit weiterer Tarifangebote im Bereich des NRW-Tarifs	24
7.4	Entwertung NRW-Tarif in Westfalen	25
8	Gerichtsstand	25
	Anhang	26
	Anhang 1a: Einbeziehung von Städten und Gemeinden außerhalb von NRW in den Geltungsbereich des NRW-Tarifs	26
	Anhang 1b: Gültigkeit von Tickets des konventionellen NRW-Tarifs außerhalb von NRW	26
	Anhang 2: Abonnementbedingungen für Tickets mit monatlichem Fahrgeldeinzug	28
	Anhang 3: Grenzhaltepunkte der Verkehrsverbünde, Verkehrs- und Tarifgemeinschaften	32
	Anhang 4: Anlagen zu den Tarifbestimmungen des NRW-eTarifs eazy.nrw	35
	Anhang 5: Gültigkeit weiterer Tarifangebote im Bereich des NRW-Tarifs	47
	Anhang 6: Elektronische Tickets des NRW-Tarifs	48

BEGRIFFSABGRENZUNG

Den nachfolgenden Tarifbestimmungen über den NRW-Tarif liegen folgende begriffliche Abgrenzungen zu Grunde:

- Unter Schienenpersonennahverkehr (SPNV) werden alle Züge des Nahverkehrs verstanden.
- Unter Öffentlicher Straßengebundener Personennahverkehr (ÖSPV) werden alle Verbundverkehrsmittel mit Ausnahme des SPNV verstanden.
- Der Begriff Gemeinde wird als Synonym für Städte und Gemeinden verwendet.
- Unter „Start-Gemeinde“ wird diejenige Gemeinde verstanden, in der der Fahrgast seine Reise beginnt.
- Die „Ziel-Gemeinde“ bezeichnet diejenige Gemeinde, in der der Fahrgast seine Reise beendet.
- Der „Transitverkehr“ bezeichnet die Nutzung eines Verkehrsmittels auf einem Streckenabschnitt außerhalb NRW, wobei Start- und Ziel-Gemeinde in NRW liegen.

Alle Personenbezeichnungen in diesen Tarifbestimmungen wie z.B. Kunde (gn) sind geschlechtsneutral zu verstehen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde nachfolgend auf die Kennzeichnung verzichtet.

1 Geltungsbereich

Soweit die Tarifbestimmungen und die Beförderungsbedingungen des NRW-Tarifs keine Regelung enthalten, gelten für den Schienenverkehr die Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO), für den Straßenverkehr die Bestimmungen der Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (BefBedV). Sind auch darin keine Regelungen enthalten oder verweisen die Tarifbestimmungen oder Beförderungsbedingungen des NRW-Tarifs ausdrücklich auf deren Geltung, gelten die Beförderungsbedingungen des Verkehrsunternehmens oder des/der örtlichen Verkehrsverbundes, Verkehrs- bzw. Tarifgemeinschaft in der jeweils gültigen Fassung.

1.1 Anwendungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten auf allen Linien der Verkehrsunternehmen (nachfolgend Verbundverkehrsmittel), die in den folgenden Verkehrsverbänden sowie Verkehrs- und Tarifgemeinschaften zusammengeschlossen sind:

- Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR),
- Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS),
- Aachener Verkehrsverbund (AVV),
- WestfalenTarif (WTG),
- Tarifgemeinschaft Ruhr-Lippe (TGRL),
- Tarifgemeinschaft Münsterland (TGM),
- OWL Verkehr (OWL V),
- Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter (VPH),
- Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd (VGWS),
- sowie der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU),

soweit es sich um kooperationsraumüberschreitende Fahrten mit dem Nahverkehr im Rahmen des NRW-Tarifs handelt. Für Fahrten im Rahmen der jeweiligen Verbund- und Gemeinschaftstarife wird auf die Tarifbestimmungen der Verkehrsverbände sowie Verkehrs- und Tarifgemeinschaften verwiesen.

1.2 Geltungsbereich von eezy.nrw (NRW-eTarif)

Die Tarifbestimmungen gelten für alle tarifraumübergreifenden Fahrten mit eezy.nrw auf allen Linien oder Linienabschnitten der Verkehrsunternehmen (nachfolgend Verbundverkehrsmittel), die in den folgenden Verkehrsverbänden sowie Verkehrs- und Tarifgemeinschaften zusammengeschlossen sind oder einen der nachfolgenden Gemeinschaftstarife anwenden:

- Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR),
- Rheinlandtarif (RLT) als Gemeinschaftstarif vom Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) und Aachener Verkehrsverbund (AVV),
- WestfalenTarif (WTG).

Die kommunalen Grenzen der oben genannten Verbände und Gemeinschaften bilden in eezy.nrw 3 Tarifräume innerhalb von Nordrhein-Westfalen, die in **Anlage 1** in Anhang 4 dargestellt sind.

Außerhalb des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen sind weitere Verbundverkehrsmittel in eazy.nrw einbezogen. Betreffende Linien bzw. Linienabschnitte dieser Verbundverkehrsmittel sind in **Anlage 3** in Anhang 4 getrennt für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und den Öffentlichen straßengebundenen Personennahverkehr (ÖSPV) aufgeführt. Die genannten Linien bzw. Linienabschnitte dürfen mit Fahrtberechtigungen für eazy.nrw genutzt werden, sofern die Fahrt in mindestens einem der oben genannten Tarifräume verläuft.

1.3 Geltungsbereich des konventionellen NRW-Tarifs

Die Tickets des konventionellen NRW-Tarifs gelten im kooperationsraumüberschreitenden Verkehr in allen Bussen und Bahnen (ÖSPV) im Geltungsbereich der Tarife der Verkehrsverbünde, Verkehrs- und Tarifgemeinschaften sowie im SPNV, z. B. Regionalexpress (RE), Regionalbahn (RB), S-Bahn (S), innerhalb von NRW sowie der in **Anhang 1a** genannten Städte und Gemeinden.

Hiervon abweichende Regelungen können sich aus den jeweiligen Einzelbestimmungen ergeben oder im Fahrplan oder per Aushang bekannt gegeben werden. Der abweichende Geltungsbereich für das SemesterTicket NRW ist in Kapitel 2.2.4.3, für das NRWupgradeFahrradMonat in Kapitel 2.2.3.1 und für das NRWupgrade1.KlasseMonat in Kapitel 2.2.3.2 geregelt.

Die Gültigkeit von Tickets des konventionellen NRW-Tarifs im SPNV sowie im ÖSPV außerhalb von NRW regelt **Anhang 1b**.

Die Tickets gelten grundsätzlich nicht in den Zügen des Fernverkehrs (z.B. D, IC/EC, ICE, Auto- oder Sonderzüge, Nachtreisezüge).

2 Tickets des NRW-Tarifs

2.1 eazy.nrw (NRW-eTarif)

2.1.1 Nutzungsvoraussetzungen

eazy.nrw ist ein entfernungsbasiertes Tarifangebot und Vertriebsverfahren für den gesamten Nahverkehr im Bundesland Nordrhein-Westfalen, bei dem der Fahrpreis erst im Nachgang der durchgeführten Fahrt automatisch ermittelt wird.

Voraussetzung für den Zugang zu eazy.nrw ist

- der Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit einem an eazy.nrw teilnehmenden Kundenvertragspartner (in der Regel ist dies ein Verkehrsunternehmen), und
- die Verwendung eines Mobiltelefons mit installierter Applikation („App“) des Kundenvertragspartners, mit dem die Nutzungsvereinbarung geschlossen wurde.
- Die Nutzungsvereinbarung zwischen Kunden und KVP kann weitere Nutzungsvoraussetzungen regeln.
- Die erforderliche Mitwirkung der Kunden am Vertriebsprozess in eazy.nrw ist in **Anlage 6** in Anhang 4 beschrieben.

2.1.2 Fahrdauer und Fahrtberechtigung

2.1.2.1 Beginn, Ende und Dauer einer Fahrt

Die Kunden bestätigen durch Betätigung eines Buttons, Sliders o.ä. in der verwendeten App, dass eine Fahrt angetreten wird („Check-in“). Ebenso bestätigen die Kunden in der App die Beendigung der Fahrt („Check-out“) oder werden, sofern die App dies unterstützt, durch diese nach Vorwarnung aktiv ausgecheckt („Be-out“).

Der Check-in muss vor dem Betreten des Fahrzeugs oder der unterirdischen Betriebsanlagen erfolgt sein. Die Bepreisung der Fahrt startet zum Zeitpunkt der Anfahrt des erstgenutzten Verbundverkehrsmittels und endet mit dem Ausstieg aus dem letztgenutzten Verbundverkehrsmittel einer Fahrt. Nach dem Verlassen des letztgenutzten Fahrzeugs oder der unterirdischen Betriebsanlagen muss unmittelbar der Check-out durch den Fahrgast vorgenommen werden, wenn dieser eine Check-out basierte App nutzt.

Der Geltungszeitraum einer Fahrt beginnt mit dem Check-in. Die Starthaltestelle wird in Abhängigkeit von der verwendeten App basierend auf den Standortdaten automatisiert ermittelt oder ist von den Kunden aktiv zu bestätigen bzw. anzugeben.

Die Fahrt endet entweder

- an der Zielhaltestelle, die infolge eines Check-outs/ Be-outs der Kunden in Abhängigkeit der verwendeten App und auf Basis der Standortdaten des Smartphones automatisiert ermittelt oder von den Kunden aktiv zu bestätigen bzw. anzugeben ist, oder
- 420 Minuten (maximaler Geltungszeitraum für eine Fahrt) nach Check-in an der zuletzt durchfahrenen Haltestelle, die systemseitig erfasst wurde oder
- wenn sich die Kunden offensichtlich nicht mehr im Geltungsbereich von eazy.nrw nach Abschnitt 2 bewegen, an der zuletzt im Geltungsbereich von eazy.nrw nach Abschnitt 2 durchfahrenen Haltestelle, die systemseitig erfasst wurde.

Umstiege und Fahrtunterbrechungen haben keinen Einfluss auf die Fahrt.

2.1.2.2 Fahrtberechtigung

Mit dem Check-in wird den Kunden systemseitig eine Fahrtberechtigung in der verwendeten App bereitgestellt.

Die Fahrtberechtigung ist nicht übertragbar.

Die Fahrtberechtigung kann auch Zubuchungen nach Abschnitt 6 umfassen.

Mit dem Check-out/ Be-out wird die erteilte Fahrtberechtigung systemseitig entzogen.

Ebenso wird bei Überschreitung des maximalen Geltungszeitraums nach Abschnitt 2.1.2.1 die Fahrtberechtigung automatisch durch das System entzogen. Eine neue Fahrtberechtigung kann jedoch automatisch neu vergeben werden. Sofern die technischen Voraussetzungen vorliegen, werden die Kunden über den Entzug der Fahrtberechtigung durch die App informiert (z. B. per Push-Benachrichtigung). Es gilt die zuletzt durchgeführte Haltestelle, die systemseitig erfasst wurde, als preisbildend für die Fahrpreisberechnung. Sollte eine neue Fahrtberechtigung ausgestellt werden, beginnt eine neue Fahrt.

2.1.3 Fahrpreisberechnung für einzelne Fahrten

Der Fahrpreis für die Person setzt sich zusammen aus einem Grundpreis, der je Fahrt erhoben wird, und einem entfernungsbezogenen Preisbestandteil, der sich aus dem Produkt des anzuwendenden Leistungspreises je Kilometer mit der Länge der geometrischen Strecke zwischen Start (Haltestelle des Einstiegs in das erstgenutzte Verbundverkehrsmittel) und Ziel (Haltestelle des Ausstiegs aus dem letztgenutzten Verbundverkehrsmittel) in Kilometern ergibt. Diese Strecke wird nachfolgend als „Luftlinie“ bezeichnet.

Verläuft die Luftlinie zwischen Start und Ziel nur in einem Tarifraum nach **Anlage 1** in Anhang 4, wird der Grund- und Leistungspreis des jeweiligen Tarifraums nach den jeweils aktuellen Tarifbestimmungen der Tarifräume bepreist und die Länge der Luftlinie auf volle Kilometer aufgerundet. Dies gilt auch für die Abschnitte der Luftlinie, die außerhalb von Nordrhein-Westfalen verlaufen bzw. für die Nutzung einer Linie oder eines Linienabschnitts außerhalb von Nordrhein-Westfalen nach **Anlage 3**. Der Gesamtpreis einer einzelnen Fahrt wird auf volle Cent aufgerundet.

Verläuft die Luftlinie zwischen Start und Ziel durch mehrere Tarifräume nach **Anlage 1** in Anhang 4, unterliegt die Fahrpreisberechnung für NRW-weite Fahrten folgenden Berechnungsregeln:

- Es wird der Grundpreis für NRW-weite Fahrten nach der jeweils gültigen Preistafel von eazy.nrw erhoben.
- Die Länge der Luftlinie zwischen Start und Ziel wird abschnittsweise für jeden berührten Tarifraum sowie für Luftlinienabschnitte außerhalb von Nordrhein-Westfalen bestimmt. Zur Bestimmung der Luftlinienabschnitte ist der geografische Schnittpunkt der Start-Ziel-Luftlinie an den Tarifraumgrenzen maßgeblich.
- Anschließend werden die Luftlinienabschnitte außerhalb von Nordrhein-Westfalen im gleichen Verhältnis, wie die Luftlinienabschnitte der Tarifräume zueinanderstehen, auf diese verteilt. Die sich hieraus ergebende Länge des Luftlinienabschnitts je Tarifraum wird kaufmännisch auf volle Kilometer auf- oder abgerundet.
- Der entfernungsbezogene Preisbestandteil ist die Summe des Produktes zwischen dem Leistungspreis je Tarifraum nach der jeweils gültigen Preistafel von eazy.nrw und dem ermittelten Kilometerwert je Tarifraum.

Kunden können ihren Fahrweg zwischen Start und Ziel innerhalb des Geltungsbereichs von eazy.nrw in Richtung auf ihr Ziel frei wählen und hierbei beliebige Umstiege vornehmen. Ein Umstieg wird als solcher registriert, wenn Kunden ein Fahrzeug verlassen und in ein anderes einsteigen.

Eine Unterbrechung der Fahrt ist zulässig, sofern die zulässige Fahrdauer nach Abschnitt 2.1.2.1 nicht überschritten wird.

Sofern innerhalb einer Fahrt die vollständige Rückkehr (Starthaltestelle entspricht der Zielhaltestelle mit zwischenzeitlicher Nutzung von Verbundverkehrsmitteln) oder die teilweise Rückkehr (Luftlinie zwischen Start und der am weitesten vom Start entfernten Umstiegshaltestelle ist mehr als 3 mal größer als die Luftlinie zwischen Start und Ziel) zum Start erfolgt, wird die Fahrt geteilt und für die Fahrpreisberechnung als zwei Fahrten gewertet:

- Es wird eine erste Fahrpreisberechnung für die Luftlinie vom Start zu der am weitesten vom Start entfernten Umstiegshaltestelle durchgeführt.
- Es wird eine zweite Fahrpreisberechnung für die Luftlinie von dieser Umstiegshaltestelle zum Ziel durchgeführt.
- Beide Fahrpreise werden getrennt in Rechnung gestellt.
- Die Anwendung der Preisdeckel nach Abschnitt 2.1.4 bleibt hiervon unberührt.

2.1.4 Preisdeckel

2.1.4.1 Preisdeckel für eine Fahrt

Auf den Gesamtpreis für eine Fahrt in der 2. Klasse wird pro Person (Erw./Kind) ein maximaler Preis in Höhe des jeweiligen EinzelTicket NRW nach jeweils gültigem Preisstand angewendet. Angewendet wird der unabhängig von Vertriebsarten bzw. Ticketmedium (Papierticket, Handyticket etc.) niedrigste angebotene Preis für die vorgenommene Fahrt.

Ausnahmen stellen dabei Fahrten dar, deren Luftlinie Tarifraumgrenzen schneidet, ohne auf dem realen Fahrweg eine Tarifraumgrenze zu berühren sowie Fahrten, deren Start oder Ziel in einem der Übergangsbereiche zwischen den Tarifräumen in NRW (sog. Kragentarife) liegen. In den Fällen, in denen der reale Fahrweg keinen Tarifraum schneidet oder die Fahrten in einem Kragentarif starten oder enden, kommt maximal der Preis in Höhe des jeweiligen Einzeltickets des laut Tarifbestimmungen zur Anwendung kommenden Verbundtarifs nach jeweils gültigen Preisstand zur Anwendung.

Nähere Informationen zum Anwendungsbereich der Kragentarife sind den Tarifbestimmungen der Tariforganisationen zu entnehmen.

Der Fahrtendeckel innerhalb eines Tarifraums kommt zur Anwendung, sobald der Fahrpreis in eazy den Preis des in den jeweils gültigen Tarifbestimmungen der Tarifräume angegebenen Einzeltickets zur Ermittlung des Fahrtendeckels übersteigt. Dezieltere Regelungen hierzu sind den Tarifbestimmungen der Tarifräume in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

2.1.4.2 Preisdeckel für 24 Stunden

Der Preisdeckel gilt für einen Zeitraum von maximal 24 Stunden. Er begrenzt den Gesamtfahrpreis für alle in diesem Zeitraum durchgeführten Fahrten auf eine maximale Höhe.

Der Zeitraum von 24 Stunden beginnt mit der ersten Fahrt, nachdem ein ggf. vorhergehender Abrechnungszeitraum des Preisdeckels für 24 Stunden des Kunden abgeschlossen wurde und gilt für alle Preisdeckel in ganz NRW unabhängig von der tariflichen Zugehörigkeit der Fahrt. Es werden alle Fahrten in den eazy-Tarifen in NRW hinzugezählt, die innerhalb dieses Zeitraums begonnen und beendet wurden. Wird eine Fahrt nicht innerhalb dieses Zeitraums beendet, gilt diese Fahrt als erste des nachfolgenden Abrechnungszeitraums. Maßgeblich für die Zuordnung der Fahrten zum jeweiligen 24-Stunden-Zeitraum ist der tatsächliche Zeitpunkt, zu dem die Bepreisung der Fahrt begonnen oder beendet wurde.

Der Preisdeckel eines Tarifraums kommt zur Anwendung, sobald der Fahrpreis für die Summe aller Fahrten innerhalb dieses Tarifraums den in den jeweils gültigen Tarifbestimmungen der Tarifräume angegebenen Wert übersteigt.

Der eazy.nrw-Preisdeckel kommt zur Anwendung, sobald der Fahrpreis für die Summe aller eazy-Fahrten in NRW den in der NRW-Tarifpreistafel angegebenen Wert des eazy.nrw-Preisdeckels übersteigt.

2.1.4.3 Preisdeckel für einen Monat

Der Preisdeckel gilt für einen Zeitraum von einem Kalendermonat. Er begrenzt den Gesamtfahrpreis für alle in diesem Kalendermonat durchgeführten Fahrten auf eine maximale Höhe.

Der Kalendermonat beginnt ab dem ersten Tag des Monats um 0:00 Uhr und endet am letzten Tag des Monats um 23:59 Uhr. Es werden alle Fahrten in den eTarifen in NRW hinzugezählt, die innerhalb dieses Zeitraums beendet wurden. Wird eine Fahrt nicht innerhalb dieses Zeitraums beendet, gilt diese Fahrt als erste des nachfolgenden Kalendermonats. Maßgeblich für die Zuordnung der Fahrten zum jeweiligen Monatsdeckel ist der tatsächliche Zeitpunkt, zu dem die Bepreisung der Fahrt beendet wurde.

Der Monatsdeckel kommt zur Anwendung, sobald der Fahrpreis für die Summe aller eazy-Fahrten in NRW den in der NRW-Tarifpreistafel angegebenen Wert des eazy.nrw-Preisdeckels übersteigt. Durch andere Preisdeckel wie 24-Stunden-Deckel oder Fahrtendeckel rabattierte Fahrten fließen lediglich in Höhe des jeweiligen Preisdeckels in den Preisdeckel für einen Monat ein.

2.1.5 Zubuchungen

2.1.5.1 Zubuchungsoptionen

Sofern nachfolgende Möglichkeiten über die App angeboten werden, können bei Fahrten mit eazy.nrw beim Check-in für die gesamte Fahrt weitere Zubuchungen ausgewählt werden. Wenn Kunden selbst bereits über eine Fahrtberechtigung verfügen (z.B. Einzeltickets, Deutschlandticket, etc.), können diese eine Mitnahme von erwachsenen Personen und/oder Kinder sowie die Fahrradmitnahme zubuchen, ohne sich eine Fahrtberechtigung nach eazy.nrw erwerben zu müssen. Darüber hinaus ist der Übergang in die 1. Wagenklasse per Zubuchung der 1. Klasse als Aufpreisticket in eazy.nrw möglich. Voraussetzung ist ebenfalls, dass Kund:innen selbst bereits über eine Fahrtberechtigung für die 2. Klasse (z.B. Einzeltickets, Deutschlandticket, etc.) verfügen. Der Preis für den Übergang ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Preis für die 2. Wagenklasse und dem Preis für die 1. Wagenklasse in eazy.nrw für die betreffende Übergangsstrecke:

- **Mitnahme erwachsener Personen**
Es können maximal 10 weitere erwachsene Personen pro Fahrt hinzugebucht werden.
- **Mitnahme von Kindern**
Die Anzahl der Zubuchungen von Kindern ist beliebig. Näheres zur Definition von Kindern ist in den Beförderungsbedingungen geregelt.
- **Mitnahme von Fahrrädern**
Die Anzahl der Zubuchungen darf die Anzahl der zusammenfahrenden Personen nicht übersteigen. Näheres zur Fahrradmitnahme von Kindern ist in den Beförderungsbedingungen geregelt.
- **Fahrten in der 1. Klasse in Nahverkehrszügen**
Der Aufpreis für die 1. Klasse wird für die gesamte Fahrt berechnet, auch wenn in bestimmten Fahrtabschnitten andere Wagenklassen als die 1. Klasse genutzt werden.

2.1.5.2 Preisdeckel für eine Fahrt

Der Preisdeckel für eine Fahrt gilt für die Zubuchungen von erwachsenen Personen und Kindern für Fahrten in der 2. Klasse. Dieser gilt nicht für Zubuchungen von Fahrrädern und Fahrten in der 1. Klasse.

2.1.5.3 Preisdeckel für 24 Stunden

Für alle Zubuchungen gelten eigenständige 24-Stunden-Preisdeckel. Der Preisdeckel der Zubuchung wird für jede zugebuchte Person oder jedes zugebuchte Fahrrad separat berechnet, wobei der 24-Stundenzeitraum der Zubuchung an den 24-Stundenzeitraum der Person gekoppelt ist, die die Zubuchung durchgeführt hat.

Bei Nutzung der 1. Klasse gelten für diese Fahrten separate Preisdeckel. Die Regelung gilt für mitgenommene Personen entsprechend. Der 24-Stunden-Zeitraum sowie der Preisdeckel für Fahrten in der 2. Klasse bleiben davon unberührt. Der Gesamtpreis von Fahrten in 1. und 2. Klasse übersteigt den Preisdeckel für Fahrten in der 1. Klasse nicht.

2.1.5.4 Preisdeckel für einen Monat

Der Preisdeckel für einen Monat gilt für die Zubuchungen von erwachsenen Personen und Kindern für Fahrten in der 2. Klasse. Dieser gilt nicht für Zubuchungen von Fahrrädern und Fahrten in der 1. Klasse. Der Preisdeckel der Zubuchung wird für jede zugebuchte Person separat berechnet, wobei der Zeitraum des Kalendermonats der Zubuchung an den Zeitraum des Kalendermonats der Person gekoppelt ist, die die Zubuchung durchgeführt hat.

2.1.6 Fahrausweisprüfung

Bei Fahrausweisprüfungen zeigen die Kunden die erteilte Fahrtberechtigung in der App auf dem Display des Mobiltelefons dem Prüfpersonal vor. Die Bedienung des Mobiltelefons obliegt den Kunden. Da die Fahrtberechtigung persönlich ausgestellt wird, sind die Kunden verpflichtet, im Rahmen der Fahrausweisprüfung auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) zu belegen.

Kann keine gültige Fahrtberechtigung bei einer Fahrausweisprüfung vorgezeigt werden, wird ein Erhöhtes Beförderungsentgelt erhoben.

2.1.7 Erstattungen

Erstattungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Stellen Kunden nach der Fahrt fest, dass durch die Applikation ein unkorrekter Tarif berechnet oder eine durch eine betriebsbedingte Störung erhöhte Preisberechnung in Rechnung gestellt wurde, so haben Kunden dies innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Fahrt dem Kundenservice des Kundenvertragspartners zu melden.

Stellt der Kundenservice fest, dass den Kunden ohne eigenes Verschulden ein unkorrekter Preis berechnet wurde, wird ihnen der Differenzbetrag zum korrekten Preis zurückerstattet.

2.2 Tickets des konventionellen NRW-Tarifs

Es werden ausschließlich Tarifangebote zu entfernungsunabhängigen Pauschalpreisen für den gesamten Geltungsbereich nach **Ziffer 1** angeboten.

Sofern nicht anders angegeben, werden Tickets des konventionellen NRW-Tarifs nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben.

2.2.1 Für eine Fahrt

2.2.1.1 EinzelTicket NRW Erwachsene

Das EinzelTicket NRW Erwachsene berechtigt eine Person zu einer Zielfahrt im gesamten Geltungsbereich für fahrplanmäßige Verbindungen von maximal 7 Stunden. Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein, Ausnahmen hiervon sind nur aus betriebsbedingten Gründen erlaubt. Die Entwertung kann ohne Anrechnung auf die Geltungsdauer bis zu 15 Minuten vor der fahrplanmäßigen Abfahrt erfolgen.

Für Kinder ab 6 Jahre bis einschließlich 14 Jahre werden ermäßigte Tickets ausgegeben.

Das EinzelTicket NRW Erwachsene ist nicht übertragbar und nur gültig mit aufgedrucktem Geltungsdatum und Uhrzeit oder Entwerteraufdruck. Das EinzelTicket NRW Erwachsene berechtigt zum Umsteigen. Rund- und Rückfahrten sind nicht gestattet.

Nachträgliche Fahrpreisermäßigungen werden nicht gewährt. Die EinzelTickets NRW Erwachsene gilt nicht in Verbindung mit anderen Fahrpreisermäßigungen.

Das Einzelticket NRW Erwachsene wird nicht in Zügen des Nahverkehrs verkauft, es sei denn, ein Verkaufsautomat befindet sich im Fahrzeug.

2.2.1.2 EinzelTicket NRW Kind

Das EinzelTicket NRW Kind berechtigt ein Kind ab 6 Jahren bis einschließlich 14 Jahren zu einer Zielfahrt im gesamten Geltungsbereich für fahrplanmäßige Verbindungen von maximal 7 Stunden. Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein, Ausnahmen hiervon sind nur aus betriebsbedingten Gründen erlaubt. Die Entwertung kann ohne Anrechnung auf die Geltungsdauer bis zu 15 Minuten vor der fahrplanmäßigen Abfahrt erfolgen.

Das EinzelTicket NRW Kind ist nicht übertragbar und nur gültig mit aufgedrucktem Geltungsdatum und Uhrzeit oder Entwerteraufdruck. Das EinzelTicket NRW Kind berechtigt zum Umsteigen. Rund- und Rückfahrten sind nicht gestattet.

Nachträgliche Fahrpreisermäßigungen werden nicht gewährt. Das EinzelTicket NRW Kind gilt nicht in Verbindung mit anderen Fahrpreisermäßigungen.

Das EinzelTicket NRW Kind wird nicht in Zügen des Nahverkehrs verkauft, es sei denn, ein Verkaufsautomat befindet sich im Fahrzeug.

2.2.1.3 NRWupgrade1.KlasseFahrt

Das NRWupgrade1.KlasseFahrt berechtigt eine Person zum Übergang in die 1. Wagenklasse im gesamten Geltungsbereich für fahrplanmäßige Verbindungen von maximal 7 Stunden. Das NRWupgrade1.KlasseFahrt kann nur in Verbindung mit einem Deutschlandticket oder einem Fahrausweis der 2. Wagenklasse des NRW-Tarifs genutzt werden (ausgenommen Semesterticket NRW und 24hTicket NRW 5 Personen). Diese werden nachfolgend Basistickets genannt.

Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein, Ausnahmen hiervon sind nur aus betriebsbedingten Gründen erlaubt. Die Entwertung kann ohne Anrechnung auf die Geltungsdauer bis zu 15 Minuten vor der fahrplanmäßigen Abfahrt erfolgen. NRWupgrade1.KlasseFahrt ist vor Fahrtantritt zu lösen. Sie sind nicht übertragbar und nur gültig mit aufgedrucktem Geltungsdatum und Uhrzeit oder Entwerteraufdruck. NRWupgrade1.KlasseFahrt berechtigen zum Umsteigen, Rund- oder Rückfahrten sind nicht gestattet.

Nachträgliche Fahrpreisermäßigungen werden nicht gewährt. NRWupgrade1.KlasseFahrt gelten nicht in Verbindung mit anderen Fahrpreisermäßigungen.

NRWupgrade1.KlasseFahrt werden nicht in Zügen des Nahverkehrs verkauft, es sei denn ein Verkaufsautomat befindet sich im Fahrzeug.

Das alleinige NRWupgrade1.KlasseFahrt berechtigt nicht zur Fahrt und stellt kein eigenständiges Ticket dar.

2.2.1.4 EinfachWeiterTickets NRW

Einzelfahrt im Anschluss bzw. Vorlauf zu Zeitfahrausweisen ab einer Gültigkeit von sieben Tagen bzw. einer Woche oder netzweitgültigen Kombitickets des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr, des Rheinlandtarifs und des WestfalenTarifs.

EinfachWeiterTickets NRW berechtigen eine Person im Anschluss bzw. Vorlauf zu den in Absatz 1 genannten Fahrausweisen zu einer Zielfahrt im gesamten Geltungsbereich für fahrplanmäßige Verbindungen von maximal 6 Stunden. Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Ausnahmen sind nur aus betriebsbedingten Gründen erlaubt. Die Entwertung kann ohne Anrechnung auf die Geltungsdauer bis zu 15 Minuten vor der fahrplanmäßigen Abfahrt erfolgen. EinfachWeiterTickets NRW berechtigen zum Umsteigen, Rund- oder Rückfahrten sind nicht gestattet.

EinfachWeiterTickets NRW weiten den Geltungsbereich für Zeitkarteninhaber auf ganz NRW. Dies schließt nicht die möglichen Mitnahmemöglichkeiten der Zeitkarte ein. Daher muss für die im Rahmen von Mitnahmeregelungen mitreisenden Personen je Fahrt und Person ein gesondertes EinfachWeiterTicket NRW gelöst werden. Für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahre werden ermäßigte Tickets ausgegeben. Ebenso muss für jedes im Rahmen von Mitnahmeregelungen mitgenommene Fahrrad ein 24hFahrradTicket NRW oder ein Fahrradticket der Verbände gelöst werden, für deren Befahrung das EinfachWeiterTicket NRW erworben wurde. Für die Nutzung der 1. Wagenklasse ist ein EinfachWeiterTicket NRW 1. Klasse erforderlich. Das EinfachWeiterTicket NRW 1. Klasse darf nur in Verbindung mit einem Zeitfahrausweis der 1. Wagenklasse oder einem mittels Aufschlag auf die 1. Wagenklasse aufgewerteten Zeitfahrausweis der 2. Wagenklasse genutzt werden. Zum Zeitpunkt der Fahrt mit einem EinfachWeiterTicket NRW muss der in Absatz 1 genannte Zeitfahrausweis (z. B. VRR-Ticket2000, 60plusAbo im WestfalenTarif) gültig sein.

EinfachWeiterTickets NRW sind vor Fahrtantritt zu lösen. Sie sind nicht übertragbar und nur gültig mit aufgedrucktem Geltungsdatum und Uhrzeit oder Entwerteraufdruck und nur in Verbindung mit einem der in Absatz 1 genannten Fahrausweise.

Nachträgliche Fahrpreisermäßigungen werden nicht gewährt. EinfachWeiterTickets NRW gelten nicht in Verbindung mit anderen Fahrpreisermäßigungen.

EinfachWeiterTickets NRW werden nicht in Zügen des Nahverkehrs verkauft, es sei denn ein Verkaufsautomat befindet sich im Fahrzeug.

Das alleinige EinfachWeiterTicket NRW berechtigt nicht zur Fahrt und stellt kein eigenständiges Ticket dar.

Ein Fahrausweis der 1. Wagenklasse gilt auch für die 2. Wagenklasse.

2.2.2 Für 24 Stunden

2.2.2.1 24hTicket NRW Single

Das 24hTicket NRW Single berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten im gesamten Geltungsbereich innerhalb von 24 Stunden ab der aufgedruckten Geltungszeit oder nach Entwertung des Tickets.

Das 24hTicket NRW Single ist nicht übertragbar. Die Weitergabe von bereits genutzten Tickets ist nicht gestattet. Sie sind nur gültig am aufgedruckten Geltungsdatum oder entsprechend dem Entwerteraufdruck.

Nachträgliche Fahrpreisermäßigungen werden nicht gewährt. 24hTickets NRW Single gelten nicht in Verbindung mit anderen Fahrpreisermäßigungen.

Für die in **Anhang 1b** genannten Strecken außerhalb von NRW gelten die Feiertagsregelungen nur dann, wenn in beiden Räumen Feiertag ist. Für Fahrten, die vor Beginn der Geltungsdauer bzw. über den Ablauf der Geltungsdauer von 24hTicket NRW Single hinaus angetreten bzw. beendet werden, sind zusätzlich gültige Fahrausweise erforderlich.

24hTickets NRW Single sowie eventuell erforderliche Vorlauf- und Anschlusstickets (bei Fahrten außerhalb der Geltungsdauer) werden nicht in Zügen des Nahverkehrs verkauft; es sei denn, ein Verkaufsautomat befindet sich im Fahrzeug.

2.2.2.2 24hTicket NRW 5 Personen

Das 24hTicket NRW 5 Personen berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten im gesamten Geltungsbereich innerhalb von 24 Stunden ab der aufgedruckten Geltungszeit oder nach Entwertung des Tickets.

Das 24hTicket NRW 5 Personen ist nicht übertragbar. Die Weitergabe von bereits genutzten Tickets ist nicht gestattet. Sie sind nur gültig am aufgedruckten Geltungsdatum oder entsprechend dem Entwerteraufdruck.

Das Angebot können nutzen:

- bis zu 5 Personen oder
- eine Person mit beliebiger Anzahl eigener Kinder bzw. Enkelkinder bis einschließlich 14 Jahren und eine weitere Person.

Bei gemeinsam reisenden Personen sind die Erweiterung der Gruppengröße und die Veränderung der Zusammensetzung der Gruppe nach Fahrtantritt nicht zugelassen.

Nachträgliche Fahrpreisermäßigungen werden nicht gewährt. 24hTickets NRW 5 Personen gelten nicht in Verbindung mit anderen Fahrpreisermäßigungen.

Für die in **Anhang 1b** genannten Strecken außerhalb von NRW gelten die Feiertagsregelungen nur dann, wenn in beiden Räumen Feiertag ist. Für Fahrten, die vor Beginn der Geltungsdauer bzw. über den Ablauf der Geltungsdauer von 24hTicket NRW 5 Personen hinaus angetreten bzw. beendet werden, sind zusätzlich gültige Fahrausweise erforderlich.

24hTickets NRW 5 Personen sowie eventuell erforderliche Vorlauf- und Anschlusstickets (bei Fahrten außerhalb der Geltungsdauer) werden nicht in Zügen des Nahverkehrs verkauft; es sei denn, ein Verkaufsautomat befindet sich im Fahrzeug.

2.2.2.3 24hFahrradTicket NRW

Das 24hFahrradTicket NRW gilt im Zusammenhang mit einem Fahrausweis des NRW-Tarifs sowie einem Fahrausweis der nordrhein-westfälischen Verbund- und Gemeinschaftstarife und dem Deutschlandticket. Das 24hFahrradTicket NRW gilt jeweils für ein Fahrrad für beliebig viele Fahrten innerhalb von 24 Stunden ab der aufgedruckten Geltungszeit oder nach Entwertung des Tickets. Die Regeln der Fahrradmitnahme entsprechen denen der Verbund- und Gemeinschaftstarife (z. B. Sperrzeiten, Vorrang für Kinderwagen, Rollstuhlfahrer). Näheres zur Fahrradmitnahme ist in den Beförderungsbedingungen geregelt.

2.2.3 Für einen Monat (Abonnement)

2.2.3.1 NRWupgradeFahrradMonat

Das NRWupgradeFahrradMonat kann nur in Verbindung mit einem Deutschlandticket oder einem Abonnement des NRW-Tarifs oder einem Abonnement der nordrhein-westfälischen Verbund- und Gemeinschaftstarifen genutzt werden (nachfolgend Basisabonnement genannt). Der Geltungsbereich und -zeitraum des Basisabonnements wird durch das NRWupgradeFahrradMonat nicht erweitert. Das NRWupgradeFahrradMonat wird als monatlich kündbares Abonnement ausgegeben.

2.1.) Das NRWupgradeFahrradMonat gilt in allen Bussen und Bahnen (ÖSPV) im Geltungsbereich der Tarife der Verkehrsverbünde, Verkehrs- und Tarifgemeinschaften sowie im SPNV, z.B. Regionalexpress (RE, Regionalbahn (RB), S-Bahn (S), innerhalb von NRW. Das NRWupgradeFahrradMonat gilt grundsätzlich nicht in den Zügen des Fernverkehrs (z.B. D, IC/EC, ICE, Auto- oder Sonderzüge, Nachtreisezüge).

2.2.) Außerhalb von NRW ermöglicht das NRWupgradeFahrradMonat die Mitnahme des Fahrrads auch auf folgenden Streckenabschnitten im SPNV, sofern diese ebenfalls vom Basisabonnement abgedeckt werden:

In Niedersachsen:

- Ibbenbüren-Laggenbeck – Bünde (Westf) (KBS 375)
- Osnabrück Hbf – Lengerich (Westf) (KBS 385)
- Osnabrück Hbf – Halen (KBS 392/394)
- Osnabrück Hbf – Westbarthausen (KBS 402)
- Holzminden – Lühtringen (KBS 403)

In Hessen:

- Bad Karlshafen – Wehrden (KBS 356)
- Willingen – Brilon Wald (KBS 439)

In Rheinland-Pfalz:

- Niederschelden Nord – Au (Sieg) (KBS 460)
- Betzdorf (Sieg) – Struthütten (KBS 462)

In den Niederlanden:

- Kerkrade Centrum – Heerlen Woonboulevard (S3/KBS 54)
- Enschede – Gronau (Westf) (KBS 407/412)
- Emmerich – Arnhem Centraal (KBS 420)
- Heerlen – Herzogenrath (KBS 482)
- Venlo – Kaldenkirchen (KBS 485)

2.3.) Der Geltungsbereich des NRWupgradeFahrradMonat im ÖSPV außerhalb von NRW ist in den jeweiligen regionalen Tarifbestimmungen geregelt.

Zur Nutzung des NRWupgradeFahrradMonat sind Inhaber des Deutschlandtickets, Inhaber eines Abonnements des NRW-Tarifs und Inhaber eines Abonnements der nordrhein-westfälischen Verbund- und Gemeinschaftstarife berechtigt. Als Abonnements in diesem Sinne gelten die Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs des NRW-Tarifs bzw. der nordrhein-westfälischen Verbund- und Gemeinschaftstarife, sofern der Gültigkeitszeitraum mindestens einen Monat beträgt (z.B. Semestertickets, Schülertickets). Ebenfalls berechtigt sind Inhaber eines Schwerbehindertenausweises, die gem. § 228 Abs. 1 SGB IX berechtigt sind, den Nahverkehr unentgeltlich zu nutzen.

4.1.) Das NRWupgradeFahrradMonat ist ein persönliches Ticket, nicht übertragbar und gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Reisepass, Personalausweis).

4.2.) Das NRWupgradeFahrradMonat wird nur im Abonnement ausgegeben. Das Abonnement wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und ist monatlich jeweils bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats kündbar. Näheres regelt **Anhang 2**.

5.1.) Das NRWupgradeFahrradMonat gilt in zwei Varianten (welche Variante im Einzelfall zur Anwendung kommt, liegt in der Verantwortung des ausgebenden Verkehrsunternehmens). Das Ticket soll möglichst auf einem Trägermedium mit dem Basisticket gemeinsam ausgegeben werden.

a. NRWupgradeFahrradMonat als eTicket auf einer Chipkarte (in Kombination mit dem Basisabonnement).

b. NRWupgradeFahrradMonat als HandyTicket (in Kombination mit dem Basisabonnement).

Weitere Regelungen zu elektronischen Tickets finden sich in Anhang 6.

Die Inanspruchnahme der Beförderungsleistung begründet allein ein Vertragsverhältnis zwischen den einzelnen Kunden und dem in dem/den nordrhein-westfälischen Verkehrsverbünd(en) und Verkehrs- bzw. Tarifsgemeinschaft(en) organisierten Verkehrsunternehmen, dessen Busse und Bahnen jeweils benutzt werden. Demzufolge sind eventuelle Leistungsstörungen, Haftungsfragen usw. ausschließlich mit dem jeweils zuständigen Verkehrsunternehmen abzuwickeln.

Eine Erstattung des NRWupgradeFahrradMonat wegen Nichtausnutzung ist generell ausgeschlossen.

Ein Umtausch des NRWupgradeFahrradMonat nach Beginn der Geltungsdauer ist generell ausgeschlossen.

Im Übrigen gelten die Regeln der Fahrradmitnahme entsprechend der Verbund- und Gemeinschaftstarife, z.B. Sperrzeiten, Vorrang für Kinderwagen, Rollstuhlfahrer sowie die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW.

2.2.3.2 NRWupgrade1.KlasseMonat

Das NRWupgrade1.Klasse kann nur in Verbindung mit einem Deutschlandticket oder einem Abonnement des NRW-Tarifs oder einem Abonnement der nordrhein-westfälischen Verbund- und Gemeinschaftstarifen genutzt werden (nachfolgend Basisabonnement genannt). Der Geltungsbereich und -zeitraum des Basisabonnements

wird durch das NRWupgrade1.KlasseMonat nicht erweitert. Das NRWupgrade1.Klasse wird als monatlich kündbares Abonnement ausgegeben.

1.1.) Das NRWupgrade1.KlasseMonat gilt in allen Bussen und Bahnen (ÖSPV) im Geltungsbereich der Tarife der Verkehrsverbünde, Verkehrs- und Tarifgemeinschaften sowie im SPNV, z.B. Regionalexpress (RE, Regionalbahn (RB), S-Bahn (S)), innerhalb von NRW. Das NRWupgrade1.KlasseMonat gilt grundsätzlich nicht in den Zügen des Fernverkehrs (z.B. D, IC/EC, ICE, Auto- oder Sonderzüge, Nachtseizezüge).

1.2.) Außerhalb von NRW ermöglicht das NRWupgrade1.KlasseMonat die Nutzung der 1. Klasse auch auf folgenden Streckenabschnitten im SPNV, sofern diese ebenfalls vom Basisabonnement abgedeckt werden:

In Niedersachsen:

- Ibbenbüren-Laggenbeck – Bünde (Westf) (KBS 375)
- Osnabrück Hbf – Lengerich (Westf) (KBS 385)
- Osnabrück Hbf – Halen (KBS 392/394)
- Osnabrück Hbf – Westbarthausen (KBS 402)
- Holzminden – Lühtringen (KBS 403)

In Hessen:

- Bad Karlshafen – Wehrden (KBS 356)
- Willingen – Brilon Wald (KBS 439)

In Rheinland-Pfalz:

- Niederschelden Nord – Au (Sieg) (KBS 460)
- Betzdorf (Sieg) – Struthütten (KBS 462)

In den Niederlanden:

- Kerkrade Centrum – Heerlen Woonboulevard (S3/KBS 54)
- Enschede – Gronau (Westf) (KBS 407/412)
- Emmerich – Arnhem Centraal (KBS 420)
- Heerlen – Herzogenrath (KBS 482)
- Venlo – Kaldenkirchen (KBS 485)

Zur Nutzung des NRWupgrade1.KlasseMonat sind Inhaber des Deutschlandtickets, Inhaber eines Abonnements des NRW-Tarifs und Inhaber eines Abonnements der nordrhein-westfälischen Verbund- und Gemeinschaftstarife berechtigt. Ebenfalls berechtigt sind Inhaber eines Schwerbehindertenausweises, die gem. § 228 Abs. 1 SGB IX berechtigt sind, den Nahverkehr unentgeltlich zu nutzen. Nicht berechtigt sind die Inhaber von Abonnements, bei denen der Übergang in die 1. Wagenklasse gemäß der jeweiligen Einzelbestimmungen ausgeschlossen ist (z.B. SemesterTicket NRW).

- 2.1.) Das NRWupgrade1.KlasseMonat ist ein persönliches Ticket, nicht übertragbar und gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Reisepass, Personalausweis).
- 2.2.) Das NRWupgrade1.KlasseMonat wird nur im Abonnement ausgegeben. Das Abonnement wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und ist bis zum 10. des Monats jeweils bis zum Ende des Kalendermonats kündbar. Näheres regelt **Anhang 2**.
- 3.1.) Das NRWupgrade1.Klasse gilt in zwei Varianten (welche Variante im Einzelfall zur Anwendung kommt, liegt in der Verantwortung des ausgebenden Verkehrsunternehmens). Das Ticket soll möglichst auf einem Trägermedium mit dem Basisticket gemeinsam ausgegeben werden.
 - NRWupgrade1.KlasseMonat als eTicket auf einer Chipkarte (in Kombination mit dem Basisabonnement).
 - a. NRWupgrade1.KlasseMonat als HandyTicket (in Kombination mit dem Basisabonnement).

Weitere Regelungen zu elektronischen Tickets finden sich in Anhang 6.

Die Inanspruchnahme der Beförderungsleistung begründet allein ein Vertragsverhältnis zwischen den einzelnen Kunden und dem in dem/den nordrhein-westfälischen Verkehrsverbünd(en) und Verkehrs- bzw. Tarifsgemeinschaft(en) organisierten Verkehrsunternehmen, dessen Busse und Bahnen jeweils benutzt werden. Demzufolge sind eventuelle Leistungsstörungen, Haftungsfragen usw. ausschließlich mit dem jeweils zuständigen Verkehrsunternehmen abzuwickeln.

Eine Erstattung des NRWupgrade1.KlasseMonat wegen Nichtausnutzung ist generell ausgeschlossen.

Ein Umtausch des NRWupgrade1.KlasseMonat nach Beginn der Geltungsdauer ist generell ausgeschlossen.

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2.2.4 Weitere Tickets

2.2.4.1 Ferienticket NRW Sommer/Ostern/Winter/Herbst

Die Ferientickets NRW (FerienTicket NRW Sommer/Ostern/Winter/Herbst) gelten jeweils während der Sommerferien, bzw. der Oster-, Herbst- oder Weihnachtsschulferien in Nordrhein-Westfalen an allen Tagen ohne Einschränkung. Fällt der Ferienbeginn auf einen Montag, so gilt das Ferienticket NRW bereits vom vorhergehenden Samstag an. Fällt das Ferienende auf einen Freitag oder einen Samstag, so gilt das Ferienticket NRW bis einschließlich des darauf folgenden Sonntags bis 3:00 Uhr des Folgetages.

FerienTickets NRW berechtigen eine Person zu beliebig häufigen Fahrten im gesamten Geltungsbereich des NRW-Tarifs gemäß **Ziffer 1.3**. Sie sind nicht auf andere Personen übertragbar und gelten nur für den Inhaber. Sie müssen den Namen und das Geburtsdatum des Inhabers enthalten und eigenhändig mit Kugelschreiber unauslöslich unterschrieben sein. Eine unentgeltliche Mitnahme weiterer Personen ist ausgeschlossen.

Zum Erwerb von FerienTickets NRW sind Personen ab 6 Jahre bis einschließlich 20 Jahren berechtigt. Personen, die während des Geltungszeitraumes 6 Jahre alt werden, erhalten das FerienTicket NRW bereits vom 1. Geltungstag an. Personen, die während des Geltungszeitraumes 21 Jahre alt werden, erhalten das FerienTicket NRW für die gesamte Geltungsdauer.

2.2.4.2 TeilnehmerTicket NRW

Das TeilnehmerTicket NRW gilt im kooperationsraumüberschreitenden Verkehr in allen Bussen und Bahnen im Geltungsbereich der Tarife der Verkehrsverbünde, Verkehrs- und Tarifgemeinschaften in NRW sowie im SPNV (z. B. die Produktklasse C der DB AG: RegionalExpress (RE), RegionalBahn (RB), S-Bahn (S)), innerhalb von NRW sowie der in **Anhang 1a** genannten Städte und Gemeinden.

Hiervon abweichende Regelungen können im Fahrplan oder per Aushang bekannt gegeben werden. Das Ticket gilt grundsätzlich nicht in den Zügen des Fernverkehrs (z.B. D, IC/EC, ICE, Auto- oder Sonderzüge, Nachtreisezüge).

Die Gültigkeit des TeilnehmerTickets NRW in Nahverkehrszügen außerhalb von NRW regelt **Anhang 1b**.

Das TeilnehmerTicket NRW erhalten alle Teilnehmer einer Veranstaltung, für die seitens des Veranstalters ein entsprechender Vertrag mit dem ausgebenden Verkehrsunternehmen sowie dem Kompetenzcenter Marketing NRW abgeschlossen wird.

Das TeilnehmerTicket NRW berechtigt eine Person am aufgedruckten Geltungstag ganztags bis 3.00 Uhr des Folgetages zu beliebig häufigen Fahrten im gesamten Geltungsbereich.

Das TeilnehmerTicket NRW ist nicht übertragbar und nur gültig mit aufgedrucktem Geltungsdatum. Der Inhaber muss vor Fahrtantritt mit Tinte oder Kugelschreiber seinen Namen und Vornamen in Druckbuchstaben in das Namensfeld eintragen. Der Inhaber ist dann verpflichtet, im Rahmen der Fahrkartenkontrolle auf Anforderung seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Reisepass, Personalausweis) nachzuweisen. Die Weitergabe von bereits genutzten Tickets ist nicht gestattet.

Nachträgliche Fahrpreismäßigungen werden nicht gewährt. TeilnehmerTickets NRW gelten nicht in Verbindung mit anderen Fahrpreismäßigungen.

Der Erwerb des TeilnehmerTickets NRW ist ausschließlich möglich über den jeweiligen Veranstalter. Ein Erwerb über die örtlichen Verkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

Ein Umtausch gegen andere Tickets, eine Erstattung wegen Nichtausnutzung des Sondertarifs sowie die Benutzung der 1. Wagenklasse ist generell ausgeschlossen.

Der für das TeilnehmerTicket NRW zu entrichtende Preis ergibt sich aus dem jeweils abzuschließenden Vertrag zum TeilnehmerTicket NRW.

Die Beförderung von Fahrrädern ist in Ziffer 9.4 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW geregelt. Für die Mitnahme von Fahrrädern ist ein zusätzliches 24hFahrradTicket NRW je Fahrrad zu lösen. Mitgeführte Sachen und Tiere werden im Sinne der Ziffern 9.3. und 9.6. der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW unentgeltlich befördert.

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

2.2.4.3 SemesterTicket NRW

Die Verbundverkehrsunternehmen in NRW bieten ein – gemessen am Normalpreis einer entsprechenden Zeitkarte – vergünstigtes landesweit gültiges SemesterTicket NRW an.

Bezieher eines derartigen SemesterTickets NRW sind Studierende einer in Nordrhein-Westfalen gelegenen, staatlich anerkannten Hochschule, wenn zwischen dieser (üblicherweise vertreten durch die dort gebildete Studierendenschaft) und dem für das regionale Semesterticket federführend zuständigen Verkehrsunternehmen, dem/der entsprechenden Verkehrsverbund, Verkehrs- bzw. Tarifgemeinschaften sowie dem Kompetenzzentrum Marketing NRW ein entsprechender Vertrag (Vertrag zum SemesterTicket NRW), abgeschlossen wurde. Die Mitzeichnung des Vertrages erfolgt durch den/die Verkehrsverbund, Verkehrs- bzw. Tarifgemeinschaft, in welchem die Hochschule liegt. Ein Vertrag zum SemesterTicket NRW kann nur als Ergänzung zu einem bestehenden regionalen Semesterticket-Vertrag geschlossen werden.

1.1.) Der Geltungsbereich des SemesterTickets NRW entspricht innerhalb von NRW dem räumlichen Geltungsbereich gemäß Ziffer 1.3. Das SemesterTicket NRW berechtigt zu NRW-weiten Fahrten über den Geltungsbereich des regionalen Semestertickets hinaus.

1.2.) Außerhalb von NRW gilt das SemesterTicket NRW auch in folgenden Städten und Gemeinden:

- Stadt Osnabrück (Niedersachsen)

In den Niederlanden gilt das SemesterTicket NRW nur auf einzelnen SPNV- und ÖSPV-Linien im Übergang zu Gemeinden in Deutschland:

- Enschede (im SPNV nur auf den Linien RB 51 bzw. RB 64 und im ÖSPV nur auf der Buslinie T88)

Ausschließlich im Transit außerhalb von NRW gilt das SemesterTicket NRW im SPNV auf folgenden Streckenabschnitten:

In Niedersachsen:

- | | | |
|-------------------------|---------------------|---------------|
| • Hameln | – Lügde | (KBS 360.5) |
| • Hameln | – Vlotho | (KBS 372) |
| • Ibbenbüren-Laggenbeck | – Bünde (Westf) | (KBS 375) |
| • Osnabrück Hbf | – Lengerich (Westf) | (KBS 385) |
| • Osnabrück Hbf | – Halen | (KBS 392/394) |
| • Osnabrück Hbf | – Westbarthausen | (KBS 402) |

In Rheinland-Pfalz:

- | | | |
|-----------------------|---------------|-----------|
| • Niederschelden Nord | – Au (Sieg) | (KBS 460) |
| • Betzdorf (Sieg) | – Struthütten | (KBS 462) |

- 1.3.) Ein ordnungsgemäß erworbenes SemesterTicket NRW berechtigt den Studierenden in Verbindung mit seinem regionalen Semesterticket zur Nutzung des ÖSPV im Geltungsbereich der Tarife der Verkehrsverbände, Verkehrs- und Tarifgemeinschaften sowie des SPNV in NRW.
 - 1.4.) Die Benutzung der 1. Wagenklasse im SPNV ist auch gegen Zahlung eines Zuschlages ausgeschlossen.
 - 2.1.) Das SemesterTicket NRW erhalten alle an der Hochschule, für die der Vertrag geschlossen wird, ordentlich Studierenden (Ersthörer), denn Voraussetzung für den Abschluss eines Vertrages zum SemesterTicket NRW ist eine 100%-ige Abnahme des SemesterTickets NRW für alle Ersthörer.
 - 2.2.) Ansonsten gelten die Bestimmungen des jeweils gültigen regionalen Semestertickets.
 - 2.3.) Eine Nicht- oder nur teilweise Nutzung eines SemesterTickets NRW begründet unabhängig vom Anlass keinen Anspruch auf eine Fahrgeld-Erstattung. Ausgeschlossen ist ebenfalls ein Umtausch gegen andere Fahrausweisarten.
 - 3.1.) Ein SemesterTicket NRW ist ein persönlicher, nicht übertragbarer Zeitfahrausweis. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe des SemesterTickets NRW an eine andere Person ist unzulässig.
 - 3.2.) Das SemesterTicket NRW kann grundsätzlich nur für ein Semester ausgestellt werden (in Ausnahmefällen, z. B. bei Trimestern auch für ein Jahr). Die generellen Gültigkeitszeiträume für ein Semester sind wie folgt geregelt:
 - Sommersemester (SS) vom 01.04. – 30.09. bzw. vom 01.03. – 31.08.
 - Wintersemester (WS) vom 01.10. – 31.03. bzw. vom 01.09. – 28./29.02.
 - 3.3.) Die konkrete Geltungsdauer richtet sich nach dem auf dem SemesterTicket NRW bzw. dem regionalen Semesterticket aufgedruckten Zeitraum. Die Geltungsdauer muss auf beiden Tickets identisch sein.
 - 3.4.) Das SemesterTicket NRW ist innerhalb des vorstehend beschriebenen Zeitraumes an allen Tagen (Werktagen, Samstagen, Sonn- und Feiertagen) gültig und zwar jeweils von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr.
 - 4.1.) Das SemesterTicket NRW gilt grundsätzlich in vier Varianten (welche Variante im Einzelfall zur Anwendung kommt, ergibt sich aus den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Hochschule und abschließendem Verkehrsunternehmen):
 - a)
 - b)
 - c) separates SemesterTicket NRW (ggf. auch in Kombination mit dem regionalen SemesterTicket)
Studierendenausweis mit einem Fahrtberechtigungsaufdruck für NRW-weite Fahrten und einem NRW-Hologramm
SemesterTicket NRW über ein OnlineTicket-Verfahren (wird entweder als separates oder als kombiniertes Ticket ausgegeben); es kann als Papierticket und/oder in Form eines pdf auf einem Smartphone genutzt werden
 - d) elektronisches SemesterTicket NRW als eTicket auf einer Chipkarte (Die Chipkarte kann sich entweder im Eigentum der Hochschule oder des Verkehrsunternehmens befinden.)
- Alle Varianten gelten jeweils nur in Verbindung mit einem regionalen Semesterticket und mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Personalausweis, Reisepass). Bei ausländischen Studierenden werden amtliche Beglaubigungen des Reisepasses als Nachweis anerkannt.
- 4.2.) Die Fahrausweise müssen bei Fahrausweisprüfungen im Original, nicht durch Folie überklebt oder eingeschweißt, vorgezeigt werden. Zum Schutz können sie in Klarsichthüllen (entnehmbar) aufbewahrt werden.

- 4.3.) Bei Verlust des SemesterTickets NRW wird von der zuständigen Ausgabestelle ein neues SemesterTicket NRW ausgestellt. Die Neuausstellung erfolgt nur gegen Vorlage amtlicher Bestätigungen des Verlustes oder auf Grund eines Antrages in Textform.
- 5.1.) Bei Rückerstattung des Semesterbeitrages auf Grund einer Exmatrikulation bzw. bei Tod eines Studierenden, ist die Studierendenschaft gegen entsprechenden Nachweis berechtigt, den abzuführenden Betrag anteilig abzusetzen.
- 5.2.) Studierende, die vor der Inanspruchnahme des SemesterTickets NRW eine Zeitkarte im Abonnement bzw. eine Jahreskarte eines in den nordrhein-westfälischen Verkehrsverbünde, Verkehrs- bzw. Tarifgemeinschaften organisierten Verkehrsunternehmens besitzen, können diese vorzeitig kündigen. Die Abrechnung der bereits genutzten Monate erfolgt auf Basis des gezwölfte Abonnement- bzw. Jahreskartentarifs ohne Erhebung von Gebühren.
- 5.3.) Die Inanspruchnahme der Beförderungsleistung begründet allein ein Vertragsverhältnis zwischen den einzelnen Studierenden und dem in dem/den nordrhein-westfälischen Verkehrsverbünd(en) bzw. Verkehrs- oder Tarifgemeinschaft(en) organisierten Verkehrsunternehmen, dessen Busse und Bahnen jeweils benutzt werden. Demzufolge sind eventuelle Leistungsstörungen, Haftungsfragen usw. ausschließlich mit dem jeweils zuständigen Verkehrsunternehmen abzuwickeln.
- 6.1.) Der für das jeweilige Semester zu entrichtende Betrag für jeden SemesterTicket NRW berechtigten Studierenden ergibt sich aus dem jeweils abzuschließenden Vertrag zum SemesterTicket NRW.
- 7.1.) Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe des SemesterTickets NRW an eine andere Person ist unzulässig.
- 7.2.) Ändert sich der Status eines Studierenden im Laufe eines Semesters, wird er also beispielsweise vom Erst- hörer zum Gasthörer, hat der Studierende das SemesterTicket NRW auf seine Kosten unverzüglich an die Studierendenschaft zurückzugeben.
- 7.3.) Verstöße gegen die Tarifbestimmungen zum SemesterTicket NRW können mit einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages zum SemesterTicket NRW geahndet werden. Erfolgt eine außerordentliche Kündigung durch das KCM, das Verbundverkehrsunternehmen des Vertrages oder den/die Verkehrsverbund bzw. Verkehrs- oder Tarifgemeinschaft des Vertrages, erlischt die Fahrtberechtigung des SemesterTickets NRW für die jeweilige Hochschule. Zudem sind die Kontrollorgane der nordrhein-westfälischen Verkehrsverbünde, Verkehrs- und Tarifgemeinschaften und/oder der Verkehrsunternehmen in NRW bzw. die von ihnen beauftragten Personen berechtigt, das SemesterTicket NRW bei Missbrauch oder Fälschung einzuziehen.
- 7.4.) Das betreuende Verkehrsunternehmen des jeweils relevanten Vertrags zum SemesterTicket NRW und/oder der/die zuständige Verkehrsverbund bzw. Verkehrs- oder Tarifgemeinschaft sind bei begründeten Zweifeln berechtigt, die Einhaltung der Tarifbestimmungen bei der jeweiligen Hochschule, bei der Studierendenschaft oder dem jeweiligen Inhaber zu überprüfen oder durch eine beauftragte Organisation überprüfen zu lassen. Die genannten Vertragspartner dürfen ferner für statistische Zwecke, die sich insbesondere aus dem Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr ergeben, Daten speichern und bearbeiten.

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2.2.5 Weitere Bestimmungen zu den Tickets des konventionellen Tarifs

2.2.5.1 Konventionelle Tickets als OnlineTicket

Das 24hTicket NRW Single und 5 Personen, das EinzelTicket NRW Erwachsene und Kinder, das EinfachWeiterTicket NRW Erwachsene und Kinder, das Ferienticket NRW sowie das 24hFahrradTicket NRW werden auch als OnlineTicket angeboten. Über die Bestimmungen hinaus gilt:

2.2.5.2 Angaben zur Person/Lichtbildausweis

Zum Bezug von konventionellen Tickets im Onlineverfahren sind Name und Vorname, Adresse sowie Geburtsdatum anzugeben. Der Kunde ist verpflichtet, im Rahmen der Fahrausweiskontrolle nach Aufforderung seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Reisepass, Personalausweis) nachzuweisen.

2.2.5.3 Konventionelle Tickets als HandyTicket

Das 24hTicket NRW Single und 5 Personen, das EinzelTicket NRW Erwachsene und Kinder sowie das 24hFahrradTicket NRW werden auch als HandyTicket angeboten. Über die Bestimmungen hinaus gilt:

2.2.5.4 Identifikations-/Kontrollmedium und/oder Angabe zur Person/Lichtbildausweis

Für den Bezug von HandyTickets ist die Angabe eines vorgegebenen Kontrollmediums (z. B. Kreditkarten- oder Personalausweisnummer) oder, sofern durch den Anbieter zugelassen, Name und Vorname, Adresse sowie Geburtsdatum des Fahrgastes erforderlich. Der Kunde ist verpflichtet, im Rahmen der Fahrausweiskontrolle nach Aufforderung entweder das Kontrollmedium vorzuzeigen oder seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Personalausweis, Reisepass) nachzuweisen.

Weiterführende bzw. von den Tarifbestimmungen abweichende Regelungen zu den konventionellen Tickets als HandyTicket sind den AGB des jeweiligen Anbieters zu entnehmen.

2.2.5.5 Nutzung der 1. Klasse

Die Benutzung der 1. Wagenklasse (Ausnahme EinfachWeiterTicket NRW 1. Klasse und Tickets der 2. Klasse in Kombination mit den Upgradeprodukten NRWupgrade1.KlasseFahrt oder NRWupgrade1.KlasseMonat) ist generell ausgeschlossen.

2.2.5.6 Mitwirkungspflichten der Kunden

Sofern konventionelle Tickets mit einem Namensfeld ausgegeben werden, so ist in dieses Feld vor Fahrtantritt durch den Fahrgast sein Name und Vorname in Druckbuchstaben einzutragen, bei mehreren gemeinsam reisenden Personen (z. B. 24hTicket NRW 5 Personen) Name und Vorname des Fahrgastes mit der längsten Reisestrecke. Der Fahrgast ist dann verpflichtet, im Rahmen der Fahrkartenkontrolle auf Anforderung seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Reisepass, Personalausweis) nachzuweisen.

3 Erstattung/Umtausch

3.1 Erstattung

Eine Erstattung von konventionellen Tickets des NRW-Tarifs gemäß **Ziffer 2.2** wegen Nichtausnutzung ist generell ausgeschlossen. Sofern konventionelle Tickets als OnlineTicket NRW oder als HandyTicket ausgegeben werden, sind Bestimmungen zu Erstattung und Umtausch in den AGB des verkaufenden Unternehmens hinterlegt. Diese können von den Bestimmungen nach **Ziffer 3** abweichen.

3.2 Umtausch

Ein bereits ausgegebener Fahrausweis des NRW-Tarifs wird unentgeltlich vor dessen erstem Geltungstag gegen einen anderen Fahrausweis gegen Rückzahlung des Minderbetrages bzw. Zahlung des Mehrbetrages umgetauscht.

Ein Umtausch von konventionellen Tickets nach Beginn der Geltungsdauer ist generell ausgeschlossen.

3.3 Weiterführende Regelungen bei Zeitfahrausweisen

Eine Erstattung von Fahrgeld bei Nichtausnutzung von übertragbaren Zeitfahrausweisen ist rückwirkend nicht möglich.

Wird ein persönlicher Zeitfahrausweis (ausgenommen Semesterticket NRW, NRWupgradeFahrradMonat und NRWupgrade1.KlasseMonat) während seiner Geltungsdauer aufgrund von Krankheit nicht oder nur teilweise benutzt, so wird dem Fahrgast das Fahrgeld unter Abzug eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von bis zu 15,00 Euro sowie ggf. einer Überweisungsgebühr anteilig erstattet. Je Benutzungstag werden von dem Fahrpreis des Fahrausweises abgezogen:

- bei einem Zeitfahrausweis mit monatlicher Geltungsdauer 5 %
- bei einem Zeitfahrausweis mit wöchentlicher Geltungsdauer 25 %

Die Krankheit ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

Wird ein NRWupgradeFahrradMonat oder ein NRWupgrade1.KlasseMonat aufgrund von Krankheit während des Geltungszeitraums an mehr als 30 Tagen nicht oder nur teilweise benutzt, wird für jeden Krankheitstag 1/30 des Monatsfahrpreises unter Abzug eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von bis zu 15,00 Euro sowie ggf. einer Überweisungsgebühr erstattet. Die Krankheitsfälle sind durch ärztliche Bescheinigungen gesammelt nach Ablauf des Geltungszeitraums nachzuweisen. Bei Kündigung vor Ablauf des ersten Geltungsjahres ist eine krankheitsbedingte Erstattung nicht möglich.

3.4 Weitere Bestimmungen

Das Bearbeitungsentgelt und die Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

Das Fahrgeld für verlorene oder abhanden gekommene Fahrausweise wird grundsätzlich nicht erstattet. Abweichungen hierzu sind in **Anhang 2** hinterlegt.

Wird ein Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossen, hat er keinen Anspruch auf Erstattung. Eine Ausnahme besteht dann, wenn der Fahrgast wegen einer ansteckenden Krankheit nicht befördert wurde.

3.5 Abwicklung

Umtausch und Erstattung erfolgen gegenüber dem Inhaber des Fahrausweises und nur bei den Verkaufsstellen des ausgebenden Verkehrsunternehmens. Bei Fahrausweisen, deren Bezahlung im Wege des bargeldlosen Zahlungsverkehrs erfolgt ist, findet eine Rückzahlung von Beträgen über 5,00 Euro nur als Gutschrift auf das ursprünglich zur Zahlung angegebene Konto statt; Beträge bis 5,00 Euro werden bar ausgezahlt.

Die Erstattung erfolgt nur gegen Rückgabe des Fahrausweises und Vorlage eines an den Verkaufsstellen des ausgebenden Verkehrsunternehmens erhältlichen Antragsformulars. In dem Antragsformular ist die Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung des Fahrausweises durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen.

Anträge nach **Ziffer 3.5 Absätze 1 und 2** sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen.

3.6 Überleitungsregelungen nach Tarifmaßnahmen

Weitergehende Bestimmungen zu Anerkennung und Umtausch von Fahrausweisen des NRW-Tarifs im Zusammenhang mit Tarifmaßnahmen sind in **Ziffer 8.2** der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW geregelt.

4 KombiTickets

KombiTickets sind Angebote, die zu speziellen Anlässen wie Messe, Einkaufsverkehr, Sonder- oder Großveranstaltungen mit externen Partnern vereinbart werden können und gleichzeitig als Fahrausweis gelten. Sie werden gesondert bekannt gegeben.

5 Beförderung von Schwerbehinderten

Die Beförderung Schwerbehinderter sowie deren Begleitpersonen, Führhunde, Krankenfahrstühle, orthopädischer Hilfsmittel und Handgepäck richtet sich nach §§ 228 ff. SGB IX (Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch) in der jeweils gültigen Fassung. Die Berechtigung ist auf Verlangen des Personals nachzuweisen.

In die 1. Wagenklasse können unentgeltlich übergehen:

Schwerbehinderte, deren Ausweis das Merkzeichen "1. Kl." enthält,

Begleitpersonen Schwerbehinderter, deren Ausweis das Merkzeichen "1. Kl. und B" enthält.

Schwerbehinderte ohne diese Merkzeichen im Ausweis und deren Begleitpersonen können im Rahmen der unentgeltlichen Beförderung im Nahverkehr gegen Zahlung des tarifmäßigen Aufpreises in die 1. Wagenklasse übergehen.

6 Sonderangebote

Der NRW-Tarif kann tarifliche Sonderangebote mit zeitlich und/oder räumlich begrenzter Geltung anbieten. Die Verkaufsbedingungen werden jeweils gesondert bekannt gegeben.

7 Sonstige Bestimmungen

7.1 Zuschlagpflichtige Verkehre

Bei der Nutzung von zuschlagpflichtigen Verbundverkehrsmitteln (Flughafen-Linien, AST-Verkehre u. a. m.) sind die jeweiligen Zuschläge vor Ort zu entrichten. Näheres hierzu regeln die Tarifbestimmungen der Verkehrsverbände, Verkehrs- und Tarifgemeinschaften.

7.2 Platzreservierungen

Platzreservierungen sind grundsätzlich nicht möglich.

7.3 Gültigkeit weiterer Tarifangebote im Bereich des NRW-Tarifs

Die Gültigkeit weiterer Tarifangebote im Bereich des NRW-Tarifs regelt **Anhang 5**. Die Bestimmungen zum SemesterTicket NRW sind in **Kapitel 2.2.4.3**, die Bestimmungen zum TeilnehmerTicket NRW in **Kapitel 2.2.4.2**, und die Bestimmungen zum NRW-eTarif in **Kapitel 2.1** enthalten.

7.4 Entwertung NRW-Tarif in Westfalen

Eine Entwertung von Fahrausweisen des NRW-Tarifs ist in Verbundverkehrsmitteln oder an Bahnsteigen in den westfälischen Verkehrs- und Tarifgemeinschaften (WTG, TGRL, TGM, OWL V, VPH, VGWS) ab dem 01.11.2025 nicht mehr möglich. In den westfälischen Tarifgemeinschaften erfolgt die Ausgabe der Fahrausweise „ab sofort“ oder mit aufgedrucktem Geltungsdatum und Uhrzeit.

8 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus den Tarifbestimmungen ergeben, ist der Sitz des vertrags-schließenden Unternehmens, wenn der Fahrgast keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

ANHANG

Anhang 1a: Einbeziehung von Städten und Gemeinden außerhalb von NRW in den Geltungsbereich des NRW-Tarifs

Der NRW-Tarif (inkl. SemesterTicket NRW) gilt über Nordrhein-Westfalen hinaus auch in folgenden Städten und Gemeinden:

- Stadt Osnabrück (Niedersachsen)

In den Niederlanden gelten die Tickets des konventionellen NRW-Tarifs teilweise nur auf einzelnen SPNV- und ÖSPV-Linien im Übergang zu Gemeinden in Deutschland:

- Heerlen, Landgraaf und Kerkrade (im SPNV und im ÖSPV auf allen Linien)
- Venlo (im SPNV nur auf der Linie RE 13 und im ÖSPV nur auf der Buslinie 929)
- Arnhem, Zevenaar (im SPNV nur auf der Linie RE 19, nicht im ÖSPV gültig)
- Enschede (im SPNV nur auf den Linien RB 51 bzw. RB 64 und im ÖSPV nur auf der Buslinie T88)
- Das SemesterTicket NRW gilt in den Niederlanden nur auf einzelnen SPNV- und ÖSPV-Linien im Übergang zu Gemeinden in Deutschland: Enschede (im SPNV nur auf den Linien RB 51 bzw. RB 64 und im ÖSPV nur auf der Buslinie T88)

Einzelheiten zum Geltungsbereich des SemesterTicket NRW finden sich in **Kapitel 2.2.4.3**

Anhang 1b: Gültigkeit von Tickets des konventionellen NRW-Tarifs außerhalb von NRW

Über NRW hinaus gelten die Tickets des konventionellen Tarifs im SPNV auf den folgenden Streckenabschnitten:

In Niedersachsen:

- | | | |
|-------------------------|---------------------|---------------|
| • Ibbenbüren-Laggenbeck | – Bünde (Westf) | (KBS 375) |
| • Osnabrück Hbf | – Lengerich (Westf) | (KBS 385) |
| • Osnabrück Hbf | – Halen | (KBS 392/394) |
| • Osnabrück Hbf | – Westbarthausen | (KBS 402) |
| • Holzminden | – Lühtringen | (KBS 403) |
| • In Hessen: | | |
| • Bad Karlshafen | – Wehrden | (KBS 356) |
| • Willingen | – Brilon Wald | (KBS 439) |

In Rheinland-Pfalz:

- Niederschelden Nord – Au (Sieg) (KBS 460)
- Ingelbach – Geilhausen (KBS 461)
- Betzdorf (Sieg) – Struthütten (KBS 462)
- Betzdorf (Sieg) – Daaden (KBS 463)
- Linz (Rhein) – Bad Honnef (Rhein) (KBS 465)
- Brohl – Bonn-Mehlem (KBS 470)
- Gerolstein – Dahlem (Eifel) (KBS 474)
- Ahrbrück – Remagen (KBS 477)

In den Niederlanden:

- Kerkrade Centrum – Heerlen Woonboulevard (S3/KBS 54)
- Enschede – Gronau (Westf) (KBS 407/412)
- Emmerich – Arnhem Centraal (KBS 420)
- Heerlen – Herzogenrath (KBS 482)
- Venlo – Kaldenkirchen (KBS 485)

Der Geltungsbereich der konventionellen Tickets des NRW-Tarifs im ÖSPV außerhalb von NRW ist in den jeweiligen regionalen Tarifbestimmungen geregelt.

Anhang 2:

Abonnementbedingungen für Tickets mit monatlichem Fahrgeldeinzug

1. Voraussetzungen für das Abonnement

NRWupgradeFahrradMonat und NRWupgrade1.KlasseMonat werden im Abonnement ausgegeben. Voraussetzung ist, dass der Kunde durch Abgabe des vollständig ausgefüllten Bestellscheins oder Eingabe seiner Daten im jeweiligen Online-Portal bzw. Ticket-App und der gleichzeitigen Erteilung eines gültigen SEPA-Lastschriftmandats bzw. der Hinterlegung eines Zahlungsmittels für das entsprechende Ticket im Abonnement bei einem Verkehrsunternehmen oder bei einer anderen von dem Verkehrsunternehmen beauftragten Ausgabestelle (im Folgenden Verkehrsunternehmen genannt) erklärt, einen Abonnementvertrag abschließen zu wollen. Das ausgebende Verkehrsunternehmen wird damit ermächtigt, Forderungen aus dem Vertragsverhältnis (z.B. Fahrgeld in Höhe des jeweils gültigen Tarifs, Gebühren) monatlich im Voraus – für die Dauer der Vertragslaufzeit – von seinem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto einzuziehen.

2. Beginn

Das Abonnement kann grundsätzlich zum 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn bis zum 10. des Vormonats der Bestellschein mit einem SEPA-Lastschriftmandat bei einem Verkehrsunternehmen vorliegt bzw. die Eingabe der Daten im jeweiligen Online-Portal oder Ticket-App mit Hinterlegung eines Zahlungsmittels erfolgt ist.

3. Zustandekommen des Abonnementvertrages

Der Abonnementvertrag kommt mit der Übergabe/Zusendung eines NRWupgradeFahrradMonat (eTicket auf Chipkarte oder HandyTicket) bzw. NRWupgrade1.KlasseMonat (eTicket auf Chipkarte oder Handyticket) zustande, im Folgenden Tickets genannt.

HandyTickets und digital kontrollierbare Papiertickets (mit Barcode) werden für maximal einen Kalendermonat ausgegeben und Kunden automatisch zugestellt.

Wird das NRWupgradeFahrradMonat oder das NRWupgrade1.KlasseMonat bei einem Verkehrsunternehmen beantragt, kann dem Kunden ein Papierticket Abo-Sofort NRWupgradeFahrradMonat oder Abo-Sofort NRWupgrade1.KlasseMonat mit einer Gültigkeit von einem Monat ausgestellt werden. Die Erstellung und Zusendung der Trägerkarte (siehe Anhang 6) oder der Grundkarte und Wertmarke/n (nachfolgend Papierticket genannt) erfolgt binnen eines Monats gegenüber dem Kunden.

Der Kunde hat die ausgegebenen Tickets auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind dem Verkehrsunternehmen unmittelbar anzuzeigen.

4. Dauer

Das NRWupgradeFahrradMonat und NRWupgrade1.KlasseMonat wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

5. Kündigung des Abonnements durch den Kunden

5.1 NRWupgradeFahrradMonat

Das Abonnement kann bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss in Textform an das Verkehrsunternehmen erfolgen.

Das NRWupgradeFahrradMonat (eTicket auf Chipkarte) ist dem Verkehrsunternehmen bis zum 3. Tag nach Ablauf des Abonnements grundsätzlich vorzulegen. Eventuelle Verluste auf dem postalischen Weg hat der Abonnementvertragspartner zu verantworten. Wird dieser Termin versäumt, fällt grundsätzlich pro versäumten Tag 1/30 des monatlichen Preises des NRWupgradeFahrradMonat an. Weiter wird das NRWupgradeFahrradMonat (eTicket auf Chipkarte oder als Handyticket) in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt und an die zentrale Sperrlistenverwaltung in NRW ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Etwaige weiterführende Regelungen sind den AGB des jeweiligen Vertragspartners zu entnehmen.

Das Recht des Kunden zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Tarifänderungen vor. Die Kündigung ist in Textform an das Verkehrsunternehmen zu richten. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden für die zurückliegende Zeit keine Nachforderungen erhoben. Das NRWupgradeFahrradMonat (eTicket auf Chipkarte) ist dem Verkehrsunternehmen nach Ablauf des Abonnements grundsätzlich vorzulegen. Wird durch die außerordentliche Kündigung die Rückgabe des NRWupgradeFahrradMonat erst später als 3 Tage nach Inkrafttreten der Tarifänderung möglich, hat der Kunde grundsätzlich für jeden folgenden Tag 1/30 des geänderten Beförderungsentgeltes zu entrichten. Etwaige weiterführende Regelungen sind den AGB des jeweiligen Vertragspartners zu entnehmen.

5.2 NRWupgrade1.KlasseMonat

Das Abonnement kann bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss in Textform an das Verkehrsunternehmen erfolgen.

Das NRWupgrade1.KlasseMonat (eTicket auf Chipkarte) ist dem Verkehrsunternehmen bis zum 3. Tag nach Ablauf des Abonnements grundsätzlich vorzulegen. Eventuelle Verluste auf dem postalischen Weg hat der Abonnementvertragspartner zu verantworten. Wird dieser Termin versäumt, fällt grundsätzlich pro versäumten Tag 1/30 des monatlichen Preises des NRWupgrade1.KlasseMonat an. Weiter wird das NRWupgrade1.KlasseMonat (eTicket auf Chipkarte oder als Handyticket) in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt und an die zentrale Sperrlistenverwaltung in NRW ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Etwaige weiterführende Regelungen sind den AGB des jeweiligen Vertragspartners zu entnehmen.

Das Recht des Kunden zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Tarifänderungen vor. Die Kündigung ist in Textform an das Verkehrsunternehmen zu richten. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden für die zurückliegende Zeit keine Nachforderungen erhoben. Das NRWupgrade1.Klasse (eTicket auf Chipkarte) ist dem Verkehrsunternehmen nach Ablauf des Abonnements grundsätzlich vorzulegen. Wird durch die außerordentliche Kündigung die Rückgabe des NRWupgrade1.Klasse erst später als 3 Tage nach Inkrafttreten der Tarifänderung möglich, hat der Kunde grundsätzlich für jeden folgenden Tag 1/30 des geänderten Beförderungsentgeltes zu entrichten. Etwaige weiterführende Regelungen sind den AGB des jeweiligen Vertragspartners zu entnehmen.

6. Verlust oder Zerstörung

Bei Verlust oder Zerstörung des NRWupgradeFahrradMonat bzw. des NRWupgrade1.KlasseMonat kann ein neues Ticket gegen ein Entgelt von 30,00 Euro ausgestellt werden. Wurde das NRWupgradeFahrradMonat bzw. das NRWupgrade1.KlasseMonat als eTicket ausgegeben, müssen auch die Gebühren für die Ersatzausgabe für die Trägerkarte gemäß **Anhang 6** bezahlt werden.

Sofern sich die Gültigkeit des NRWupgradeFahrradMonat oder NRWupgrade1.KlasseMonat nachprüfen lässt, können bei Verschmutzung oder Beschädigung Ersatz-Tickets ausgestellt werden. Der monatliche Abonnementpreis ist bis zum Ablauf der ersten 12 Monate weiter zu entrichten. Kündigung sowie außerordentliche Kündigung sind nicht möglich.

7. Fristgemäße Abbuchung

Der Kunde verpflichtet sich grundsätzlich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Konto zum 1. Werktag eines jeden Kalendermonats bereit zu halten. Kann eine Abbuchung unter diesen Bedingungen nicht erfolgen, besteht für das Verkehrsunternehmen die Möglichkeit der fristlosen Kündigung.

8. Kündigung durch das ausgebende Verkehrsunternehmen

8.1 NRWupgradeFahrradMonat

Durch die Kündigung wird das NRWupgradeFahrradMonat ungültig. Das NRWupgradeFahrradMonat (eTicket auf Chipkarte) ist dem Verkehrsunternehmen bis zum 3. Tag nach Ablauf des Abonnements grundsätzlich zurückzugeben. Eventuelle Verluste auf dem postalischen Weg hat der Abonnementvertragspartner zu verantworten. Wird dieser Termin versäumt, fällt grundsätzlich pro versäumten Tag 1/30 des monatlichen Preises des NRWupgradeFahrradMonat an. Weiter wird das NRWupgradeFahrradMonat (eTicket auf Chipkarte oder als Handyticket) in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt und an die zentrale Sperrlistenverwaltung in NRW ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Etwaige weiterführende Regelungen sind den AGB des jeweiligen Vertragspartners zu entnehmen.

Aufgrund nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder nicht angenommener SEPA-Lastschriften entstehende Kosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

8.2 NRWupgrade1.KlasseMonat

Durch die Kündigung wird das NRWupgrade1.KlasseMonat ungültig. Das NRWupgrade1.KlasseMonat (eTicket auf Chipkarte) ist dem Verkehrsunternehmen bis zum 3. Tag nach Ablauf des Abonnements grundsätzlich zurückzugeben. Eventuelle Verluste auf dem postalischen Weg hat der Abonnementvertragspartner zu verantworten. Wird dieser Termin versäumt, fällt grundsätzlich pro versäumten Tag 1/30 des monatlichen Preises des NRWupgrade1.KlasseMonat an. Weiter wird das NRWupgrade1.KlasseMonat (eTicket auf Chipkarte oder als Handyticket) in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt und an die zentrale Sperrlistenverwaltung in NRW ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Etwaige weiterführende Regelungen sind den AGB des jeweiligen Vertragspartners zu entnehmen.

Aufgrund nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder nicht angenommener SEPA-Lastschriften entstehende Kosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

9. Änderung des Kontos

Soll das Fahrgeld von einem anderen Konto abgebucht werden, ist bei dem Verkehrsunternehmen bis zum 10. des Vormonats ein neues SEPA-Lastschriftmandat einzureichen.

10. Wohnungswechsel

Der Kunde ist verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich in Textform mitzuteilen. Durch die unterbliebene Anzeige eines Wohnungswechsels entstandene Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

11. Sonstiges

Eine Erstattung von Fahrgeld bei Nichtausnutzung ist nicht möglich.

Anhang 3: Grenzhaltepunkte der Verkehrsverbände, Verkehrs- und Tarifgemeinschaften

Die hier aufgeführten Grenzhaltepunkte verstehen sich als Tarifierungshilfe und sind insbesondere zu Zeitfahrtafeln der nordrhein-westfälischen Verkehrsverbände sowie Verkehrs- und Tarifgemeinschaften mit netzweiter Gültigkeit relevant. Bei bestimmten Zeitfahrtafeln ohne netzweiter Gültigkeit können abweichende Anknüpfungspunkte für Anslusstickets relevant sein.

Verbund-/ Gemeinschaftstarif	Benachbarter Tarifraum	Kursbuchstrecke	Letzter Bahnhof im Verbund-/ Gemeinschaftstarifraum	Gemeinde des letzten Bahnhofs im Verbund-/ Gemeinschaftstarifraum	
Rheinlandtarif (Teilraum AVV)	VRR	485	Herrath	Mönchengladbach	
		487	Mönchengladbach-Gen	Mönchengladbach	
WestfalenTarif (Teilraum Hochstift)	WestfalenTarif (Teilraum TeutoOWL)	403	Hövelriege	Hövelhof	
		405	Sandebeck	Steinheim	
		363.45	Steinheim(Westf)	Steinheim	
	WestfalenTarif (Teilraum Münsterland - Ruhr - Lippe)	435	Scherfede	Warburg	
		430	Salzkotten	Salzkotten	
	WestfalenTarif (Teilraum TeutoOWL)	WestfalenTarif (Teilraum Münsterland - Ruhr - Lippe)	406	Clarholz	Herzebrock-Clarholz
400			Rheda-Wiedenbrück	Rheda-Wiedenbrück	
WestfalenTarif (Teilraum Hochstift)		403	Schloß Holte	Schloß Holte-Stuken	
		405	Leopoldstal	Horn-Bad Meinberg	
		363.45	Schieder	Schieder-Schwalenb	
WestfalenTarif (Teilraum Münsterland - Ruhr - Lippe)		VRR	411/412	Preußen	Lünen
			415	Kamen-Methler	Kamen
	425		Dülmen	Dülmen	
	431		Holzwickede	Holzwickede	
	433/435/438/455		Schwerte (Ruhr)	Schwerte	
	450.4		Massen	Unna	
	421		Bocholt	Bocholt	
	423		Marbeck-Heiden	Borken	
	424		Reken	Reken	
	425		Haltern am See	Haltern am See	
	411/412/415/434		Dortmund Hbf	Dortmund	
	416/450.2		Dortmund-Mengede	Dortmund	

Verbund-/ Gemeinschaftstarif	Benachbarter Tarifraum	Kursbuchstrecke	Letzter Bahnhof im Verbund-/ Gemeinschaftstarifraum	Gemeinde des letzten Bahnhofs im Verbund-/ Gemeinschaftstarifraum
		426	Dortmund-Bövingh.	Dortmund
		450.1	Dortmund-Kley	Dortmund
		450.4	Dortmund-Lütgendort	Dortmund
		427/450.5	Witten Hbf	Witten
		455/485/450.8	Schwelm West	Schwelm
	WestfalenTarif (Teilraum TeutoOWL)	406	Beelen	Beelen
		400	Oelde	Oelde
	WestfalenTarif (Teilraum Hochstift)	430	Geseke	Geseke
		435	Westheim(Westf)	Marsberg
	WestfalenTarif (Teilraum Westfalen Süd)	440	Lennestadt-Altenhund	Lennestadt
	WestfalenTarif (Teilraum Westfalen-Süd)	WestfalenTarif (Münsterland - Ruhr-Lippe)	440	Finnentrop
Rheinlandtarif (Teilraum VRS)			460	Niederschelden Nord
		462	Struthütten	Neunkirchen
VRR	Rheinlandtarif (Teilraum AVV)	485	Herrath	Mönchengladbach
		487	Mönchengladbach-Gen	Mönchengladbach
	WestfalenTarif (Teilraum Münsterland - Ruhr-Lippe)	423	Rhade	Dorsten
		424	Lembeck	Dorsten
		425	Sythen	Haltern am See
		411/412	Lünen Hbf	Lünen
		415	Kamen	Kamen
		427/440	Hohenlimburg	Hagen
		431	Hemmerde	Unna
		433	Ergste	Schwerte
		434	Rummenohl	Hagen
		435	Schwerte(Ruhr)	Schwerte
		455	Unna	Unna
	Rheinlandtarif (Teilraum VRS)	455	Solingen Hbf	Solingen
		465	Rommerskirchen	Rommerskirchen
		481	Frimmersdorf	Grevenbroich
		415/450.6	Langenfeld(Rhld)	Langenfeld (Rhld.)

Verbund-/ Gemeinschafts- tarif	Benachbarter Tarifraum	Kursbuchstrecke	Letzter Bahnhof im Verbund-/ Ge- meinschaftstarifraum	Gemeinde des letzten Bahnhofs im Verbund-/ Gemeinschaftstarifraum
		460/450.11	Dormagen Chempark	Dormagen
Rheinlandtarif (Teilraum VRS)				
	WestfalenTarif (Teilraum West- falen Süd)	460	Niederschelden Nord	Siegen
	WestfalenTarif (Teilraum Müns- terland - Ruhr- Lippe)	459	Meinerzhagen	Meinerzhagen
	VRR	455	Solingen Hbf	Solingen
		465	Grevenbroich	Grevenbroich
		481	Kapellen-Wevelingh.	Grevenbroich
		415/450.6	Langenfeld (Rhld)-B.	Langenfeld (Rhld.)
		460/450.11	Nievenheim	Dormagen
450.7		Solingen Vogelpark	Solingen	
458	Remscheid-Lüttringh	Remscheid		

2 Tarifbestimmungen der regionalen eezy-Tarife

2.1 Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Für den Tarif eezy.nrw im VRR gelten die Tarifbestimmungen des Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, vgl. www.vrr.de/de/service/downloads.

2.2 Rheinlandtarif

Für den Tarif eezy.nrw im Rheinland gelten die Tarifbestimmungen Rheinlandtarif des Verkehrsverbund Rhein-Sieg und des Aachener Verkehrsverbund, vgl. www.vrs.de/tickets/ticketwissen/tarifbestimmungen oder www.avv.de/de/service/downloads

2.3 WestfalenTarif

Für den Tarif eezy.nrw in Westfalen gelten die Tarifbestimmungen des WestfalenTarif, vgl. <https://www.westfalentarif.de/service/befoerederungsbedingungen-tarifbestimmungen>.

3 Linien und Linienabschnitte mit Anwendung von eezy.nrw außerhalb von Nordrhein-Westfalen

3.1 Linien und Linienabschnitte des Schienenpersonennahverkehrs

Land	Linienabschnitt	Kursbuchstrecke	Linie	Zugeordneter Tarifraum
Niederlande	bis Venlo Station	485	RE13	VRR
Niederlande	bis Arnhem Centraal	420	RE19	VRR

3.2 Linien und Linienabschnitte des Öffentlichen Straßengebundenen Personenverkehrs

Land	Gemeinde	ÖSPV-Linie	Zugeordneter Tarifraum
Belgien	bis Kelmis, Bruch	Linie 24	RLT
Niederlande	bis Vaals, Busstation	Linie 25	RLT
Niederlande	Venlo	Linie 29	VRR
Niederlande	bis Vaals, Flats	Linie 33	RLT
Niederlande	bis Kerkrade, Loch Crombacherstraat	Linie 17 / 44	RLT
Niederlande	bis Kerkrade, Busstation	Linie 34	RLT
Niederlande	bis Kerkrade, Bleijerheide Schumerstraat	Linie 54	RLT
Niederlande	bis Kerkrade, Bleijerheide Pricksteenweg	Linie 54	RLT
Niederlande	bis Heerlen, Avantis (Gewerbegebiet)	Linie 74	RLT
Niederlande	's Heerenberg	Linie 91	VRR
Niederlande	Millingen a.d. Rijn	Linie 60	VRR
Niederlande	bis Vaals, Heuvel	350	RLT
Niederlande	bis Sittard-Geleen, Sittard Station	SB 3	RLT

Niederlande	bis Venlo	SB42	VRR
Niederlande	bis Nijmegen	SB46	VRR
Niederlande	Nijmegen/Groesbeek	SB 58	VRR
Niederlande	bis Roerdalen, Vlodropweg	Multibus	RLT
Niederlande	bis Echt-Susteren, Prinsenbaan	Multibus	RLT
Niederlande	bis Sittard-Geelen, Sportcentrumlaan	Multibus	RLT
Niederlande	bis Sittard-Geelen, Lange Voer	Multibus	RLT
Niederlande	bis Beekdaelen, A Gen Bies/Wilhelminaplein	Multibus	RLT

4 Tarifbestimmungen für den On-Demand-Tarif NRW

4.1 Grundsatz

Die Verkehrsunternehmen in Nordrhein-Westfalen können lokal sogenannte On-Demand-Verkehre als Linienbedarfsverkehre einrichten. On-Demand-Verkehre sind Mobilitätsangebote, die auf Bestellung - per App oder Telefon - bereitgestellt und in der Regel mit Pkw oder Kleinbussen betrieben werden. Für die Nutzung der On-Demand-Angebote gelten die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW, sofern nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Zusätzlich gelten die Nutzungsbedingungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der jeweiligen Verkehrsunternehmen, die On-Demand-Angebote bereitstellen.

4.2 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für alle On-Demand-Angebote teilnehmender Verkehrsunternehmen, die in den folgenden Verkehrsverbänden sowie Verkehrs- und Tarifgemeinschaften zusammengeschlossen sind:

- Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR),
- Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS),
- Aachener Verkehrsverbund (AVV),
- WestfalenTarif GmbH (WTG),

soweit es sich um kooperationsraumüberschreitende Fahrten im Rahmen des On-Demand-Tarifs handelt. Diese Verkehrsverbände sowie Verkehrs- und Tarifgemeinschaften bilden drei Tarifräume im On-Demand-Tarif NRW; VRS und AVV bilden einen gemeinsamen Tarifraum mit dem Rheinlandtarif (RLT) als Gemeinschaftstarif.

Für On-Demand-Angebote im Rahmen der jeweiligen Verbund- und Gemeinschaftstarife wird auf die Tarifbestimmungen der Verkehrsverbände sowie Verkehrs- und Tarifgemeinschaften verwiesen.

Die tarifenwendenden On-Demand-Angebote sowie deren Bedienegebiete werden örtlich bekannt gegeben.

4.3 Dauer des Fahrtabschnitts bzw. der Fahrt im On-Demand-Verkehr

Ein On-Demand-Fahrtabschnitt bzw. eine On-Demand-Fahrt beginnt, sobald der Fahrgast in das On-Demand-Fahrzeug einsteigt, und endet, wenn der Fahrgast aus demselben Fahrzeug aussteigt. Wird dieser Fahrtabschnitt im Rahmen einer intermodalen Fahrt mit weiteren Abschnitten im Linienverkehr kombiniert (vgl. Anhang 4 Ziffer 4.4.2), spricht man von einem On-Demand-Fahrtabschnitt. Erfolgt keine Kombination mit anderen Fahrtabschnitten im Linienverkehr, entspricht der On-Demand-Fahrtabschnitt der gesamten On-Demand-Fahrt.

4.4 Tarifsystematik

4.4.1 Fahrpreisberechnung

Der Fahrpreis setzt sich zusammen aus einem On-Demand-Grundpreis und einem entfernungsbezogenen Preisbestandteil, der sich aus dem Produkt des anzuwendenden Arbeitspreises je Kilometer mit der Länge der geometrischen Strecke zwischen Start- und Endpunkt des jeweiligen On-Demand-Fahrtabschnitts bzw. der On-Demand-Fahrt in Kilometern ergibt. Diese Strecke wird nachfolgend als „Luftlinie“ bezeichnet. Sofern der tatsächliche Start- und Endpunkt der Luftlinie aus verkehrlichen oder betrieblichen Gründen nicht mit dem gebuchten Start- und Endpunkt übereinstimmt, werden die vorab gebuchten Start- und Endpunkte berücksichtigt.

Verläuft die Luftlinie zwischen Start- und Endpunkt durch mehrere Tarifräume nach Anhang 4 Ziffer 4.2, unterliegt die Fahrpreisberechnung für NRW-weite Fahrten folgenden Berechnungsregeln:

- Es wird ein On-Demand-Grundpreis NRW nach Anhang 4 Ziffer 4.7.1 erhoben.
- Die Länge der Luftlinie zwischen Start- und Endpunkt wird abschnittsweise für jeden berührten Tarifraum sowie für Luftlinienabschnitte außerhalb von Nordrhein-Westfalen bestimmt. Zur Bestimmung der Luftlinienabschnitte ist der geografische Schnittpunkt der Start-Endpunkt-Luftlinie an den Tarifraumgrenzen maßgeblich.
- Anschließend werden die Luftlinienabschnitte außerhalb von Nordrhein-Westfalen im gleichen Verhältnis, wie die Luftlinienabschnitte der Tarifräume zueinanderstehen, auf diese verteilt. Die sich hieraus ergebende Länge des Luftlinienabschnitts je Tarifraum wird kaufmännisch auf volle Kilometer auf- oder abgerundet.
- Der entfernungsbezogene Preisbestandteil ist die Summe des Produktes zwischen dem Arbeitspreis je Tarifraum nach Anhang 4 Ziffer 4.7.1 und dem ermittelten Kilometerwert je Tarifraum.
- Der Gesamtpreis einer einzelnen Fahrt bzw. eines einzelnen Fahrtabschnitts wird auf volle Cent aufgerundet.

Die Höhe des On-Demand-Grundpreises und des Arbeitspreises wird durch folgende Bedingungen bestimmt:

- Funktionstyp des On-Demand-Anbieters: Grundmobilität (vgl. Anhang 4 Ziffer 4.5.1), Lückenschlussmobilität (vgl. Anhang 4 Ziffer 4.5.2), Ergänzungsmobilität (vgl. Anhang 4 Ziffer 4.5.3); der Funktionstyp kann während der Tag- (6:00-18:59 Uhr) und Abend-/Nachtstunden (19:00-5:59 Uhr) sowie an Wochentagen und Wochentagen zwischen den vorgenannten Funktionstypen variieren. Für die Bestimmung des Funktionstyps bei einer On-Demand-Fahrt oder einem On-Demand-Fahrtabschnitt ist der Startzeitpunkt der jeweiligen On-Demand-Fahrt oder des On-Demand-Fahrtabschnitts entscheidend.
- Ab- und Zuschläge (Steuerungsparameter), die sich je On-Demand-Anbieter unterscheiden können: -20 %, -10 %, 0 %, +10 %, +20 %; der On-Demand-Grundpreis und der Arbeitspreis verändern sich dabei um den jeweiligen prozentualen Wert und werden auf volle Cent aufgerundet. Die Ab- und Zuschläge kommen beim Funktionstyp „Grundmobilität“ nicht zur Anwendung.

Die spezifischen Preisparameter eines Fahrtabschnitts bzw. einer Fahrt im On-Demand-Verkehr für jeden Funktionstyp sind in Anhang 4 Ziffer 4.7.1 aufgeführt. Die je On-Demand-Bedienungsbereich gültigen Funktionstypen sowie Ab- und Zuschläge werden örtlich bekannt gegeben.

Verläuft die Luftlinie zwischen Start- und Endpunkt eines Fahrtabschnitts oder einer Fahrt im On-Demand-Verkehr ausschließlich innerhalb eines Tarifraums, richtet sich die Fahrpreisberechnung nach den Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsverbunds oder der jeweiligen Verkehrs- und Tarifgemeinschaft.

4.4.2 Intermodale Fahrt mit eezy.nrw

Nimmt der Fahrgast vor und/oder nach einem On-Demand-Fahrtabschnitt einen Linienverkehrsabschnitt mit dem NRW-eTarif (eezy.nrw) in Anspruch, handelt es sich um eine intermodale Fahrt im On-Demand-Tarif.

Eine intermodale Fahrt endet gemäß der in Kapitel 2.1.2.1 aufgeführten Regelungen.

Werden alle Fahrtabschnitte einer intermodalen Fahrt – bestehend aus mindestens einem On-Demand-Fahrtabschnitt und mindestens einem Linienverkehrsabschnitt mit eezy.nrw – über dieselbe App gebucht und erfasst,

erfolgt die Preisberechnung für die gesamte Fahrt gemeinsam. In diesem Fall entfällt der Grundpreis bei eezy.nrw. Der On-Demand-Grundpreis wird wie oben beschrieben erhoben. Die Arbeitspreise für On-Demand-Fahrtabschnitte und Linienverkehrsabschnitte werden ebenfalls separat, gemäß diesen Tarifbestimmungen und den Tarifbestimmungen von eezy.nrw berechnet.

Finden ein oder mehrere Fahrtabschnitte im Linienverkehr vor und nach einem On-Demand-Fahrtabschnitt statt, werden jeweils separate Luftlinienabschnitte für alle Fahrtabschnitte vor und nach dem On-Demand-Fahrtabschnitt gemäß den Tarifbestimmungen von eezy.nrw separat berechnet. Für aufeinanderfolgende Fahrtabschnitte im Linienverkehr, die nicht durch einen On-Demand-Fahrtabschnitt unterbrochen werden, wird jeweils eine zusammenhängende Luftlinie gebildet.

Finden mehrere On-Demand-Fahrtabschnitte statt, wird dazu jeweils ein separater Arbeitspreis berechnet. Der On-Demand-Grundpreis wird in diesem Fall einmal erhoben. Finden die On-Demand-Fahrtabschnitte in mehreren Funktionstypen gemäß Anhang 4 Ziffern 4. 5.1, 4.5.2 oder 4.5.3 statt, wird der jeweils höhere On-Demand-Grundpreis erhoben.

Werden die Fahrtabschnitte im On-Demand-Verkehr und im Linienverkehr mit eezy.nrw über unterschiedliche Apps gebucht und erfasst, erfolgt die Preisberechnung getrennt für die einzelnen Fahrtabschnitte. In diesem Fall wird sowohl der Grundpreis bei eezy.nrw gemäß Kapitel 2.1.3 als auch der On-Demand-Grundpreis gemäß Anhang 4 Ziffer 4.4.1 erhoben.

Verläuft bei einer intermodalen Fahrt die Luftlinie zwischen Start- und Endpunkt des On-Demand-Fahrtabschnitts und die Luftlinie zwischen Start- und Endpunkt des Fahrtabschnitts im Linienverkehr mit eezy.nrw ausschließlich innerhalb eines Tarifraums, richtet sich die Fahrpreisberechnung nach den Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsverbunds oder der jeweiligen Verkehrs- und Tarifgemeinschaft.

4.5 Differenzierende Tarifparameter nach Funktionstypen

4.5.1 Funktionstyp ‚Grundmobilität‘

Fahrgäste mit einem Bartarif-Fahrausweis gemäß Anhang 4 Ziffer 4.7.2.1 exklusive des eezy.nrw können die On-Demand-Angebote des Funktionstyps „Grundmobilität“ ohne zusätzliche Kosten nutzen, sofern der räumliche und ggf. zeitliche Gültigkeitsbereich des Fahrausweises die gesamte Strecke des Fahrtabschnitts bzw. der Fahrt im On-Demand-Verkehr abdeckt.

Fahrgäste mit einer Zeitkarte gemäß Anhang 4 Ziffer 4.7.2.2 können die On-Demand-Angebote des Funktionstyps „Grundmobilität“ ohne zusätzliche Kosten nutzen, sofern der Gültigkeitsbereich der Zeitkarte die gesamte Strecke des Fahrtabschnitts bzw. der Fahrt im On-Demand-Verkehr abdeckt. Erlaubt die Zeitkarte während des Fahrtabschnitts bzw. der Fahrt im On-Demand-Verkehr die Mitnahme weiterer Personen, fahren auch diese ohne zusätzliche Kosten mit.

Die Beförderung Schwerbehinderter sowie deren Begleitpersonen, Führhunde, Krankenfahrstühle, orthopädischer Hilfsmittel und Handgepäck richtet sich nach §§ 228 ff. SGB IX (Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch) in der jeweils gültigen Fassung. Die Berechtigung ist auf Verlangen des Personals nachzuweisen.

4.5.2 Funktionstyp ‚Lückenschlussmobilität‘

Fahrgäste mit einem Bartarif-Fahrausweis gemäß Anhang 4 Ziffer 4.7.2.1 erhalten einen Rabatt von 30 % auf den Gesamtpreis des On-Demand-Fahrtabschnitts bei Anbietern des Funktionstyps „Lückenschlussmobilität“, sofern der räumliche und ggf. zeitliche Gültigkeitsbereich des Fahrausweises die gesamte Strecke des Fahrtabschnitts bzw. der Fahrt im On-Demand-Verkehr abdeckt.

Fahrgäste mit einer Zeitkarte gemäß Anhang 4 Ziffer 4.7.2.2 erhalten einen Rabatt von 50 % auf den Gesamtpreis des Fahrtabschnitts bzw. der Fahrt im On-Demand-Verkehr, sofern der Gültigkeitsbereich der Zeitkarte die gesamte Strecke des Fahrtabschnitts bzw. der Fahrt im On-Demand-Verkehr abdeckt. Erlaubt die Zeitkarte die Mitnahme weiterer Personen, gilt der Rabatt auch für den Gesamtpreis dieser mitgenommenen Personen.

Die Beförderung Schwerbehinderter sowie deren Begleitpersonen, Führhunde, Krankenfahrstühle, orthopädischer Hilfsmittel und Handgepäck richtet sich nach §§ 228 ff. SGB IX (Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch) in der jeweils gültigen Fassung. Die Berechtigung ist auf Verlangen des Personals nachzuweisen.

4.5.3 Funktionstyp ‚Ergänzungsmobilität‘

Fahrgäste mit einer Zeitkarte gemäß Anhang 4 Ziffer 4.7.2.2 erhalten einen Rabatt von 25 % auf den Gesamtpreis des Fahrtabschnitts bzw. der Fahrt im On-Demand-Verkehr, sofern der Gültigkeitsbereich der Zeitkarte die gesamte Strecke des Fahrtabschnitts bzw. der Fahrt im On-Demand-Verkehr abdeckt. Erlaubt die Zeitkarte die Mitnahme weiterer Personen, gilt der Rabatt auch für den Gesamtpreis dieser mitgenommenen Personen.

Fahrgäste mit Schwerbehinderung, die nach §§ 228 ff. SGB IX (Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch) in der jeweils gültigen Fassung im regulären Nahverkehr unentgeltlich befördert werden, sowie deren Begleitpersonen erhalten einen Rabatt von 25 % auf den Gesamtpreis des On-Demand-Fahrtabschnitts. Die Mitnahme von Führhunden, Krankenfahrstühlen, orthopädischen Hilfsmitteln und Handgepäck ist gestattet und richtet sich nach §§ 228 ff. SGB IX. Die Berechtigung ist auf Verlangen des Personals nachzuweisen.

4.6 Sonstige Tarifparameter

4.6.1 Ermäßigungen und Sondertarife

4.6.1.1 Kindertarif

Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren erhalten einen Rabatt von 50 % auf den Gesamtpreis des Fahrtabschnitts bzw. der Fahrt im On-Demand-Verkehr.

Kinder unter 6 Jahren werden gemäß Ziffer 9.1. der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW unentgeltlich befördert. Die Mitnahme von unentgeltlich zu befördernden Kindern ist bei der Buchung anzugeben.

4.6.1.2 Gruppenrabatt

Anbieter von On-Demand-Verkehren können fakultativ einen Gruppenrabatt anbieten, wenn sie dies örtlich bekannt geben. Sofern ein Gruppenrabatt angeboten wird, gelten folgende Regelungen.

Ein Gruppenrabatt kann für maximal 10 Personen gewährt werden, wobei die maximale Anzahl zusammenfahrender Personen durch die jeweilige Fahrzeugspezifikation begrenzt wird. Die erste Person zahlt den vollen Preis, während die erste mitfahrende Person einen Rabatt von 25 % auf den Gesamtpreis des Fahrtabschnitts bzw. der Fahrt im On-Demand-Verkehr erhält. Für jede weitere mitfahrende Person wird ein Rabatt von 50 % auf den Gesamtpreis des Fahrtabschnitts bzw. der Fahrt im On-Demand-Verkehr gewährt. Die bereits rabattierten Personen nach Anhang 4 Ziffer 4.6.1.1 sind vom Gruppenrabatt ausgenommen.

Sofern mitfahrende Personen zur Fahrpreisrabattierung aufgrund des Besitzes eines gültigen Bartarif-Fahrausweises oder einer Zeitkarte gemäß Anhang 4 Ziffern 4.5.1, 4.5.2 oder 4.5.3. berechtigt sind, werden diese Rabattierungen nicht in Kombination mit dem Gruppenrabatt angewendet. Stattdessen wird der für die Fahrgäste höchste Rabatt herangezogen.

4.6.2 Mitnahmebedingungen

4.6.2.1 Fahrräder

Die Mitnahme von Fahrrädern ist ausgeschlossen, sofern dies nicht ausdrücklich in den AGB des jeweiligen Anbieters gestattet ist. Sofern eine Fahrradmitnahme gestattet ist, ist für die Fahrradmitnahme ein gültiges Tarifprodukt erforderlich.

4.6.2.2 Tiere und sonstige Gegenstände

Die Mitnahme von Tieren und Gegenständen erfolgt gemäß Ziffern 9.3. und 9.6. der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW. Mitgeführte Sachen und Tiere werden unentgeltlich befördert.

4.6.3 Buchungs- und Stornierungsregelungen

4.6.3.1 Stornierung

Vorausbuchungen: Beträgt die Dauer zwischen Buchungszeitpunkt und angegebener Abfahrtszeit eines On-Demand-Verkehrs mehr als 30 Minuten, so ist eine kostenfreie Stornierung bis 30 Minuten vor der geplanten Abfahrtszeit möglich. Bei späteren Stornierungen wird der volle Preis des Fahrtabschnitts bzw. der Fahrt im On-Demand-Verkehr berechnet.

Sofortbuchungen: Beträgt die Dauer zwischen Buchungszeitpunkt und angegebener Abfahrtszeit eines On-Demand-Verkehrs 30 Minuten oder weniger, so ist eine kostenfreie Stornierung nur innerhalb der ersten Minute nach der Buchung möglich. Erfolgt die Stornierung später, wird der volle Preis des Fahrtabschnitts bzw. der Fahrt im On-Demand-Verkehr berechnet.

4.6.3.2 No-Show-Gebühr

Wird ein gebuchter Fahrtabschnitt bzw. eine gebuchte Fahrt im On-Demand-Verkehr nicht angetreten und es erfolgt keine fristgerechte Stornierung, wird der volle Preis des Fahrtabschnitts bzw. der Fahrt im On-Demand-Verkehr berechnet.

4.6.3.3 Abweichende Buchungs- und Stornierungsregelungen

Weiterführende bzw. von den Tarifbestimmungen nachfolgend abweichende Regelungen zu den Stornierungs- und No-Show-Gebühr-Regelungen sind den AGB des jeweiligen Anbieters zu entnehmen.

4.7 Anhänge

4.7.1 Preistabelle

Funktionstyp "Grundmobilität"

Tarifraum	On-Demand-Grundpreis	On-Demand-Arbeitspreis
NRW	1,88 €	-
VRR	-	0,29 €
RLT	-	0,27 €
WTG	-	0,30 €

Funktionstyp "Lückenschlussmobilität"

Preis	- 20 %	- 10 %	Richtpreis	+ 10 %	+ 20 %
On-Demand-Grundpreis NRW	3,62 €	4,07 €	4,52 €	4,98 €	5,43 €
On-Demand-Arbeitspreis (Alle Tarifräume)	0,55 €	0,62 €	0,68 €	0,75 €	0,82 €

Funktionstyp "Ergänzungsmobilität"

Preis	- 20 %	- 10 %	Richtpreis	+ 10 %	+ 20 %
On-Demand-Grundpreis NRW	5,42 €	6,10 €	6,77 €	7,45 €	8,13 €
On-Demand-Arbeitspreis (Alle Tarifräume)	0,82 €	0,92 €	1,02 €	1,13 €	1,23 €

4.7.2 Anerkannte Zeitkarten und Bartarif-Fahrausweise

4.7.2.1 Anerkannte Bartarif-Fahrausweise

- Tickets für einzelne Fahrten nach den Kapiteln 2.2.1.1, 2.2.1.2 oder 2.2.1.4
- 24hTicket NRW Single
- TeilnehmerTicket NRW

4.7.2.2 Anerkannte Zeitkarten

- Deutschlandticket
- Tickets für mehrere Fahrten nach den Kapitel 2.2.4.1 und 2.2.4.3.

5 Besondere Tarifbestimmungen für den Piloten easyConnect Stufe 3

Übersicht easyConnect Stufe 3 (Pilot)



Fahrtberechtigungen von easyConnect Stufe 3 werden innerhalb des gesamten Rheinlandnetzes sowie in der Provinz Limburg auf sämtlichen SPNV- und Buslinien von Arriva anerkannt.

5.1 Tarifgrundsätze

Bei easyConnect handelt es sich um ein Pilotprojekt, bei dem im Rahmen der easyConnect Stufe 3 eine entfernungsabhängige Tarifierung im Rheinlandnetz sowie in der Provinz Limburg unter Verwendung eines smartphonebasierten Check-In/Check-Out-Systems zur Anwendung kommt.

Bei der Nutzung von easyConnect Stufe 3 kommen auf den nordrhein-westfälischen Streckenabschnitten grundsätzlich die Tarifbestimmungen für eezy.nrw im Rheinland bzw. eezy.nrw (tarifraumübergreifende Fahrten) in ihrer jeweils gültigen Fassung zur Anwendung (siehe Kapitel 2.1).

Ergänzend kommen auf dem niederländischen Streckenabschnitt die Tarifbestimmungen von Arriva in ihrer jeweils gültigen Fassung zur Anwendung.

5.2 Nutzungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Nutzung von easyConnect Stufe 3:

- Registrierung als Kunde in der naveo-App.
- Vor Durchführung des Check-In muss in der naveo-App aktiviert werden, dass eine grenzüberschreitende Fahrt im SPNV-Pilotkorridor angetreten wird.
- Alle weiteren Nutzungsvoraussetzungen können den Tarifbestimmungen für eezy.nrw im Rheinland bzw. eezy.nrw (tarifraumübergreifende Fahrten) in ihrer jeweils gültigen Fassung (siehe Anhang 4 Ziffer 2.2 bzw. Kapitel 2.1) entnommen werden.

5.3 Geltungsbereich

Die Nutzung der über easyConnect ausgegebenen Fahrtberechtigung ist ausschließlich auf diesem Pilot-Streckenkorridor im Rheinlandnetz sowie in der Provinz Limburg auf sämtlichen SPNV- und Buslinien von Arriva zulässig.

5.4 Fahrdauer und Fahrtberechtigung

5.4.1 Beginn, Ende und Dauer einer Fahrt

Es gelten die landesweiten Regelungen gemäß Tarifbestimmungen für eezy.nrw im Rheinland bzw. eezy.nrw (tarifraumübergreifende Fahrten) in ihrer jeweils gültigen Fassung (Anhang 4 Ziffer 2.2 bzw. Kapitel 2.1).

5.4.2 Fahrtberechtigung

Die Fahrtberechtigung ist ausschließlich innerhalb des Geltungsbereiches gemäß 1.3 gültig.

Im Übrigen gelten die landesweiten Regelungen gemäß Tarifbestimmungen für eezy.nrw im Rheinland (siehe Tarifbestimmungen Rheinlandtarif, Anhang 4 Ziffer 2.2) bzw. eezy.nrw (tarifraumübergreifende Fahrten) in ihrer jeweils gültigen Fassung (siehe Kapitel 2.1).

5.5 Fahrdauer und Fahrtberechtigung

Die Fahrpreisermittlung einer einzelnen Fahrt bei easyConnect Stufe 3 erfolgt über die Erhebung eines Grundpreises und eines entfernungsabhängigen Arbeitspreises.

5.5.1 Anwendung des Grundpreises

Der jeweilige Grundpreis wird in dem Land erhoben, in dem die Fahrt begonnen wird.

Check-in in den Niederlanden:

Bei erfolgtem Check-in auf niederländischem Gebiet wird der niederländische Grundpreis gemäß der jeweils gültigen Tarifbestimmungen von Arriva erhoben. Die Gültigkeitsdauer dieses Grundpreises bleibt für die gesamte Fahrt bestehen, sofern bei einem Umstieg in den Niederlanden die Umsteigedauer von 35 Minuten nicht überschritten wird. Bei Überschreiten der Umsteigedauer von 35 Minuten erfolgt eine erneute Erhebung des Grundpreises.

Check-in in NRW:

Bei erfolgtem Check-In auf nordrhein-westfälischem Gebiet kommt der Grundpreis unter Berücksichtigung der bestehenden Regularien gemäß der Tarifbestimmungen für eezy.nrw im Rheinland oder eezy.nrw (tarifraumübergreifende Fahrten) in ihrer jeweils gültigen Fassung zur Anwendung.

5.5.2 Beginn, Ende und Dauer einer Fahrt

Bei der Nutzung von easyConnect Stufe 3 kommen der Höhe nach unterschiedliche Preise je zurückgelegtem Kilometer zur Anwendung.

Berechnung der Streckenlänge und des Arbeitspreises in den Niederlanden:

Der Arbeitspreis für den zurückgelegten Reiseweg wird auf Basis der streckenbezogenen niederländischen Tariflogik im Bahnverkehr berechnet. Im Rahmen des Piloten berechnet sich die zurückgelegte Strecke auf Basis der jeweils aktuell gültigen Tarifeinheitenkarte in den Niederlanden mit dem aktuell bei Arriva gültigen Kilometerspreis.

Berechnung der Streckenlänge und des Arbeitspreises in NRW:

Für den nordrhein-westfälischen Streckenabschnitt kommen die jeweils gültigen Preise je Entfernungskilometer („Luftlinienprinzip“) unter Berücksichtigung der bestehenden Regularien gemäß der Tarifbestimmungen für eezy.nrw im Rheinland bzw. eezy.nrw (tarifraumübergreifende Fahrten) in ihrer jeweils gültigen Fassung zur Anwendung. Für den Fall einer grenzüberschreitenden Fahrt beginnt bzw. endet die Tarifierung nach eezy.nrw im Rheinland bzw. eezy.nrw (tarifraumübergreifende Fahrten) am Punkt der Grenzüberschreitung auf dem SPNV-Pilotkorridor (gem. Übersicht easyConnect Stufe 3 (Pilot)).

5.6 Preisdeckel

5.6.1 Preisdeckel für einen Monat in NRW

Für die nordrhein-westfälischen Fahrtabschnitte gelten die NRW-weiten Regelungen im Kontext des Preisdeckels für einen Monat sowie die hierbei zur Anwendung kommende Höhe des Preisdeckels für einen Monat in NRW unverändert.

Die niederländischen Streckenabschnitte finden keinerlei Berücksichtigung im Kontext der vorgenannten Monats-Preisdeckelung in NRW. Auch der niederländische Grundpreis bleibt bei Fahrtantritt auf niederländischer Seite bei der Monats-Preisdeckelung in NRW unberücksichtigt.

Nach Erreichen des Monats-Preisdeckels in NRW erfolgt bei der Zurücklegung von niederländischen Streckenabschnitten eine Bepreisung und Abrechnung dieser Abschnitte sowie des niederländischen Grundpreises gegenüber dem Nutzer weiterhin in voller Höhe.

5.6.2 Preisdeckel für 24 Stunden in NRW

Für die nordrhein-westfälischen Fahrtabschnitte gelten die NRW-weiten Regelungen im Kontext der 24-Stunden Preisdeckelung sowie die hierbei zur Anwendung kommende Höhe des 24-Stunden-Preisdeckels in NRW unverändert.

Die niederländischen Streckenabschnitte finden keinerlei Berücksichtigung im Kontext der vorgenannten 24-Stunden-Preisdeckelung in NRW. Auch der niederländische Grundpreis bleibt bei Fahrtantritt auf niederländischer Seite bei der 24-Stunden-Preisdeckelung in NRW unberücksichtigt.

Nach Erreichen der 24-Stunden-Preisdeckelung in NRW erfolgt bei der Zurücklegung von niederländischen Streckenabschnitten eine Bepreisung und Abrechnung dieser Abschnitte sowie des niederländischen Grundpreises gegenüber dem Nutzer weiterhin in voller Höhe.

5.7 Zubuchungsoptionen

Bei Aktivierung von easyConnect Stufe 3 sind keine weiteren Zubuchungen (sowohl Mitnahme von Personen inkl. Kindern, Fahrrädern als auch der 1. Klasse) bei Fahrtantritt möglich.

5.8 Fahrausweisprüfungen

Es gelten die landesweiten Regelungen gemäß Tarifbestimmungen für eezy.nrw im Rheinland bzw. eezy.nrw (tarifraumübergreifende Fahrten) in ihrer jeweils gültigen Fassung (Anhang 4 Ziffer 2.2 bzw. Kapitel 2.1).

5.9 Erstattungen

- 1) Erstattungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- 2) Stellen Kunden nach der Fahrt fest, dass durch die Applikation ein unkorrekter Tarif berechnet oder eine durch eine betriebsbedingte Störung erhöhte Preisberechnung in Rechnung gestellt wurde, so haben Kunden dies innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Fahrt dem Kundenservice des Kundenvertragspartners zu melden. Stellt der Kundenservice fest, dass den Kunden ohne eigenes Verschulden ein unkorrekter Preis berechnet wurde, wird ihnen der Differenzbetrag zum korrekten Preis zurückerstattet.

5.10 Vertriebliche Mitwirkung durch die Kunden (easyConnect)

Die Mitwirkungspflichten der Pilotkunden bei Nutzung von easyConnect Stufe 3 kommen unverändert gemäß der Tarifbestimmungen für eezy.nrw im Rheinland bzw. eezy.nrw in ihrer jeweils gültigen Fassung zur Anwendung (siehe Anhang 4 Ziffer 6).

6. Vertriebliche Mitwirkung durch die Kunden

Zwischen Check-in und Check-out wird der Standort der Kunden über die im Mobiltelefon verfügbaren Dienste zur Standortbestimmung erfasst und per Datenkommunikation (mobiles Internet oder ggf. WLAN) an das Hintergrundsystem des KVP übermittelt. Diese Informationen sind erforderlich, um den Reiseweg zwischen Start und Ziel im Hintergrundsystem nachvollziehen und damit auch die Berechnung des Fahrpreises durchführen zu können. Daher muss während der gesamten Reise

- das Mobiltelefon betriebsbereit vorgehalten werden,
- die Standortbestimmung/Ortung aktiviert sein,
- die mobile Internet-Nutzung eingeschaltet bleiben (kein Flug- oder kein Offline-Modus),
- das Display den vollständigen Inhalt der Fahrtberechtigung für Fahrausweisprüfungen anzeigen können.

Die Bewegungssensorik des Mobiltelefons wird ggf. verwendet, um den Kunden bestimmte Komfortfunktionen über die App bereitstellen zu können (z. B. Erinnerung an Check-out). Das Senden solcher Push-Benachrichtigungen ist jedoch nur möglich, wenn das Mobiltelefon der Kunden dies unterstützt und die Kunden dies nicht aktiv unterdrückt haben.

Die Nutzungsvereinbarung zwischen Kunden und KVP kann weitere, im Wesentlichen technische Mitwirkungspflichten durch die Kunden regeln.

Anhang 5: Gültigkeit weiterer Tarifangebote im Bereich des NRW-Tarifs

1.1.) In den Nahverkehrszügen der DB und der Nichtbundeseigenen Eisenbahnen, die eine Tarif- und Vertriebskooperation mit DB Regio eingegangen sind, gelten weiterhin auf den Schienenstrecken ohne örtlichen Vor- und Nachlauf die nicht als NRW-Tarif gekennzeichneten Tarifangebote der DB. Dies sind insbesondere:

- BahnCard 100
- alle Fahrkarten für Fernverkehrszüge (z.B. IC/EC und ICE) sind abwärtskompatibel, soweit sie nicht ausdrücklich für den Nahverkehr ausgenommen sind,
- alle länderübergreifenden Nahverkehrsangebote (z.B. Fahrkarten für die den Geltungsbereich des NRW-Tarifs überschreitenden Nahverkehrszüge, Quer-durchs-Land-Ticket),
- Familienheimfahrten von Bundeswehrangehörigen nach 3.2 der Beförderungsbedingungen für besondere Personengruppen der DB AG.

1.2.) Der Großkundenrabatt (GKR) der DB gilt im Nahverkehr innerhalb NRW auch mit örtlichem Vor- und Nachlauf.

Anhang 6: Elektronische Tickets des NRW-Tarifs

1. Allgemeines

Für Fahrausweise nach Ziffer 2.4.1 (NRWupgrade1.KlasseMonat) sowie nach Ziffer 2.4.2 (NRWupgradeFahrrad-Monat) kann ein elektronisches Ticket auf einem Trägermedium, z.B. HandyTicket, Chipkarte, (im Folgenden kurz Trägerkarte) ausgegeben werden.

2. Verwendung der Trägerkarte

Soweit es sich bei dem Fahrausweis um einen persönlichen Fahrausweis handelt, wird die Trägerkarte personalisiert, indem insbesondere der Name des Inhabers und sein Geburtsdatum sowie die Geltungsdauer des Tickets als elektronisches Ticket auf dem Chip der Trägerkarte eingetragen werden. Auf die Trägerkarte selbst werden zudem der Name des Inhabers, die Kartenummer, die Abo- bzw. Kundennummer, der Ticketname sowie die Geltungsdauer der Trägerkarte aufgedruckt. Die Trägerkarte gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Personalausweis, Reisepass).

Abweichend hiervon erfolgt bei übertragbaren Fahrausweisen keine Eintragung bzw. kein Aufdruck des Namens des Inhabers und seines Geburtsdatums. Ein Abgleich mit einem amtlichen Lichtbildausweis ist nicht erforderlich.

3. Nicht lesbare Trägerkarten

Ist eine Trägerkarte des NRW-Tarifs elektronisch nicht lesbar und trifft keiner der in den Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW unter Ziffer 7.3 Absätze 1 und 2 beschriebenen Punkte zu, so greifen folgende Regelungen:

3.1 Kontrolle durch Prüfpersonal

3.1.1 Verkehrsunternehmenseigene Trägerkarten ohne zusätzliche Applikationen

- (1) Ist eine Trägerkarte mit dem Kontrollgerät nicht auslesbar, so sind die persönlichen Daten des Fahrgastes, die Trägerkartenummer sowie entsprechend der Angaben des Fahrgastes die Ticketart und der Geltungszeitraum zu erheben. Die Trägerkarte ist einzuziehen.
- (2) Der Fahrgast erhält vom Prüfpersonal vor Ort auf Basis seiner Angaben einen Ersatzfahrausweis mindestens für den Geltungsbereich seines nicht lesbaren elektronischen Fahrausweises ausgestellt. Auf diesen werden der Geltungszeitraum (14 Tage ab Zeitpunkt der Kontrolle) und die Bezeichnung „ErsatzTicket NRW“ aufgebracht. In das Namensfeld des ErsatzTicket NRW ist unverzüglich nach Erhalt durch das Prüfpersonal, ansonsten durch den Fahrgast der Name und Vorname des Fahrgastes in Druckbuchstaben unauslöslich mit Kugelschreiber einzutragen.
- (3) Zusätzlich wird dem Fahrgast eine vorläufige Fahrpreisnacherhebung mit weiterführenden Erläuterungen ausgehändigt. Die Zahlungsaufforderung bleibt bis zur Prüfung der Angaben des Fahrgastes unwirksam und wird ausschließlich dann wirksam, wenn der Fahrgast zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht im Besitz eines für seine vorgenommene Fahrt gültigen Fahrausweises war.
- (4) Das kontrollierende Verkehrsunternehmen informiert das für die Ausgabe der jeweiligen Trägerkarte zuständige Verkehrsunternehmen und leitet die erhobenen Daten gemäß Punkt (1) sowie die eingezogene Trägerkarte an dieses weiter.

- (5) Das ausgebende Verkehrsunternehmen prüft die Daten. Bei Richtigkeit der Angaben erhält der Fahrgast binnen 14 Tagen ab Zeitpunkt der Kontrolle kostenfrei eine neue, funktionsfähige Trägerkarte und die vorläufige Fahrpreisnacherhebung wird ausgesetzt.
- (6) War der Fahrgast zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht im Besitz eines für die von ihm vorgenommene Fahrt gültigen Fahrausweises wird ihm seitens des kontrollierenden Verkehrsunternehmens eine Zahlungsaufforderung über ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß Ziffer 7.5.2 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW zugestellt. Weiterführende rechtliche Ansprüche des Verkehrsunternehmens (z. B. in Betrugsfällen) bleiben hiervon unberührt.

3.1.2 Multi-applikative Trägerkarten und Trägerkarten, die nicht im Besitz eines Verkehrsunternehmens stehen

- (1) Ist eine Trägerkarte mit dem Kontrollgerät nicht auslesbar, so wird dem Fahrgast eine Zahlungsaufforderung über ein Erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß Ziffer 7.5.2 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW ausgestellt. Die Trägerkarte darf nur dann eingezogen werden, wenn ein Betrugsverdacht vorliegt.
- (2) Der Fahrgast ist verpflichtet, sich binnen 14 Tagen ab Zeitpunkt der Kontrolle mit der Ausgabestelle seiner Trägerkarte in Verbindung zu setzen und einen Austausch der Trägerkarte vorzunehmen. Das Prüfpersonal unterrichtet den Fahrgast entsprechend.
- (3) Dem kontrollierenden Verkehrsunternehmen ist durch den Fahrgast, ggf. über die Ausgabestelle der Trägerkarte, binnen 14 Tagen ab Zeitpunkt der Kontrolle nachzuweisen, dass die Trägerkarte ausgetauscht wurde und der Fahrgast zum Zeitpunkt der Kontrolle über einen für die von ihm vorgenommene Fahrt gültigen Fahrausweis verfügt hat. In diesem Fall wird die Zahlungsaufforderung ohne weitere Kosten für den Fahrgast niedergeschlagen.

3.2 Einstiegskontrollsysteme (EKS)

- (1) Ist eine Trägerkarte mit einem EKS nicht prüfbar, ist der Fahrgast verpflichtet, für die von ihm gewünschte Fahrt einen Fahrausweis zum Regeltarif zu erwerben. Dem Fahrgast wird seitens des kontrollierenden Verkehrsunternehmens eine Bescheinigung ausgestellt, dass seine Trägerkarte bei der Kontrolle elektronisch nicht geprüft werden konnte.
- (2) Der Fahrgast ist verpflichtet, sich binnen 14 Tagen ab Zeitpunkt der Kontrolle mit der Ausgabestelle seiner Trägerkarte in Verbindung zu setzen und einen Austausch der Trägerkarte vorzunehmen. Das Prüfpersonal unterrichtet den Fahrgast entsprechend.
- (3) Weist der Fahrgast binnen 14 Tagen ab dem Zeitpunkt der Kontrolle dem kontrollierenden Verkehrsunternehmen nach, dass er im Besitz eines zum Zeitpunkt der Kontrolle gültigen Fahrausweises war, werden ihm durch das für die Ausgabe der Trägerkarte verantwortliche Verkehrsunternehmen (beim SemesterTicket NRW durch das vertragsbetreuende Verkehrsunternehmen) die Kosten für den Fahrausweis gemäß (1) erstattet. Auf Wunsch des Fahrgastes ist das vertragsbetreuende Verkehrsunternehmen verpflichtet, das kontrollierende Verkehrsunternehmen über den erfolgten Austausch der Trägerkarte zu informieren.
- (4) Ein Einzug der Trägerkarte erfolgt nur dann, wenn ein Betrugsverdacht vorliegt. In diesem Fall werden auch die personenbezogenen Daten des Fahrgastes erhoben. Dem Fahrgast wird ggf. in Verbindung mit einer Zahlungsaufforderung über ein erhöhtes Beförderungsentgelt eine Bescheinigung über den Einzug der Trägerkarte ausgestellt.

4. Änderung der Daten

Bei Änderungen, die die Daten auf dem Chip betreffen, muss die Trägerkarte zur Durchführung der Änderung beim Vertragsverkehrsunternehmen vorgelegt werden. Änderungen der Bankverbindung und der Adresse können ohne Chipkartenvorlage durchgeführt werden.

Bei in Textform eingereichten Änderungswünschen mit Auswirkungen auf die im Chip abgespeicherten Daten oder wenn eine Änderung in den unternehmenseigenen Verkaufsstellen nicht möglich ist, wird dem Trägerkarteninhaber vom Vertragsverkehrsunternehmen eine neue Trägerkarte mit den geänderten Daten auf dem Postweg zugesandt.

Die alte Trägerkarte ist unverzüglich nach Erhalt der neuen Trägerkarte dem Vertragsverkehrsunternehmen (bei der: DB Vertrieb GmbH, Abo-Center NRW, Postfach 80 01 20, 21001 Hamburg) vor Ort oder auf dem Postweg vorzulegen. Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat der Trägerkarteninhaber zu verantworten und die entsprechenden Kosten pro Trägerkarte in Höhe von 10,00 Euro zu tragen.

Wird die alte Trägerkarte nicht unverzüglich nach Erhalt der neuen Trägerkarte beim Vertragsverkehrsunternehmen eingereicht, fällt ein Betrag von 10,00 Euro an. Dieser Betrag in Höhe von 10,00 Euro wird ebenfalls erhoben, wenn sich die Trägerkarte in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand befindet. Nicht wieder verwertbar sind z.B. geknickte, gelochte, getackerte, gestanzte, zerschnittene, von Dritten beschriftete oder stark verschmutzte Trägerkarten. Das auf der alten Trägerkarte vermerkte elektronische Ticket wird vom Vertragsverkehrsunternehmen in den Kundendateien gesperrt und darf nicht mehr zur Fahrt benutzt werden. Weiterhin wird an die zentrale Sperrlistenverwaltung des Vertragsverkehrsunternehmens ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Auf elektronische Trägermedien (z.B. Chipkarten) aufgebrachte elektronische Tickets werden bei Fahrausweiskontrollen etc. elektronisch gesperrt, sofern sie sich auf der Sperrliste befinden.

Für SemesterTickets NRW, bei denen sich die Trägerkarte im Eigentum der Hochschule befindet und über zusätzliche Funktionalitäten verfügt, können bilateral zwischen Verkehrsunternehmen und Hochschulverwaltung in Abstimmung mit den Vertragsparteien hiervon abweichende Regelungen vereinbart werden.

5. Verlust oder Zerstörung der Trägerkarte

Der Verlust oder die Zerstörung der Trägerkarte ist dem Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Trägerkarte ist zerstört, wenn sie sich in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand befindet. Die Trägerkarte wird in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird ein entsprechender Vermerk an die zentrale Sperrlistenverwaltung des Vertragsverkehrsunternehmens weitergeleitet. Für die Ersatzausgabe der abhanden gekommenen oder zerstörten Trägerkarten wird ein Betrag von 10,00 Euro berechnet. Für jede weitere Ersatzausgabe innerhalb eines 12-monatigen Zeitraumes wird ein Betrag von 20,00 Euro (inklusive Bearbeitungsentgelt von 10,00 Euro) erhoben. Die Ersatz-Trägerkarte ist unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nur in den von den Vertragsverkehrsunternehmen bekannt gegebenen unternehmenseigenen Verkaufsstellen erhältlich oder wird auf Wunsch zugesandt. Für Fahrten, die zwischen dem Zeitpunkt des Verlustes oder der Zerstörung und dem Erhalt der Ersatz-Trägerkarte getätigt wurden, erfolgt keine Erstattung.

6. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Die Daten der elektronischen Tickets des NRW-Tarifs werden auch mit dem Ziel verwendet, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Ticket-Verfahren teilnehmen, zu ermöglichen. Hierfür gibt es eine landesweit gültige Sperrliste, in der alle nach **Anhang 6**, Ziffer 1 auf Veranlassung der Fahrgäste und der Verkehrsunternehmen gesperrten elektronischen Tickets eingetragen werden. Folgende Daten werden hierfür übermittelt: Kartenummer, Vertragsverkehrsunternehmen, Verkaufsterminalnummer, Fahrausweistyp und Datum der Ausgabe. Die Verkehrsunternehmen melden hierzu täglich die von Ihnen gesperrten Tickets über ein Verbundsystem an das Landessystem. Dieses fasst die Meldungen zusammen und stellt die Daten als Gesamtsperlliste allen Verkehrsunternehmen zur Verfügung.

Auf Chipkarten des NRW-Tarifs werden nach dem Standard ((eTicket-Deutschland die letzten zehn Kontrolldatensätze gespeichert. Diese dienen als Nachweis und digitaler Kundenbeleg bei Reklamationen.

Die auf der Chipkarte gespeicherten Daten werden zum Zwecke der Missbrauchsanalyse an das landesweite System des Tarifverantwortlichen weitergeleitet. Die Speicherung der Daten erfolgt in anonymisierter Form, die persönlichen Angaben werden umgehend gelöscht.

Bei der Kontrolle von elektronischen Tickets wird durch die Prüfgeräte nach dem Standard ((eTicket-Deutschland ein Kontrolltransaktion erzeugt. Diese wird als digitaler Kundenbeleg auf der Chipkarte gespeichert sowie an das landesweite System des Tarifverantwortlichen weitergeleitet. Die Weiterleitung erfolgt zum Zwecke der Missbrauchsanalyse und wird nach dieser umgehend gelöscht. Der Kontrolldatensatz erhält Informationen unter anderem über den Zeitpunkt der Kontrolle, jedoch keine kundenbezogenen Daten. Er wird nicht mit persönlichen Daten in Verbindung gesetzt. Er ermöglicht daher keine Bildung von Nutzer- oder Bewegungsprofilen.